



Gesetz über die Bewegungs- und Sportförderung

Bericht und Entwurf des Bildungsdepartementes vom 8. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	3
1.1 Geltendes Recht	3
1.1.1 Bundesrecht	3
1.1.2 Kantonales und interkantonales Recht	5
1.2 Bewegung und Sport in der Schweiz	7
1.2.1 Bewegungsverhalten	8
1.2.2 Sportverhalten	10
1.3 Bewegung und Sport im Kanton St.Gallen	12
1.3.1 Bewegungsverhalten	12
1.3.2 Sportverhalten	12
1.4 Auftrag des Kantonsrates	13
2 Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs	14
2.1 Gegenstand und Zweck	14
2.2 Rollen und Zuständigkeiten	15
2.3 Bewegungsförderung	17
2.3.1 Grundsatz	17
2.3.2 Bewegungsförderung auf verschiedenen Altersstufen im Kanton St.Gallen	18
2.3.3 Strukturelle Bewegungsförderung	21
2.4 Kinder- und Jugendsport	21
2.4.1 Sportförderwerk Jugend und Sport	21
2.4.2 Kantonale Strategie frühe Förderung	22
2.4.3 Schulsport	23
2.4.4 Sport im schulischen Umfeld	24
2.5 Vereins- und Verbandssport	26
2.6 Breitensport	27
2.6.1 Im Allgemeinen	27
2.6.2 Erwachsenensport und Sport im Alter	27
2.6.3 Sport von Menschen mit Behinderung	28
2.6.4 Ungebundener Sport	29
2.7 Leistungssport	29



2.7.1	Spitzensport	29
2.7.2	Nachwuchsförderung	30
2.8	Sportanlagen	32
2.9	Sportveranstaltungen	33
2.10	Finanzen	34
2.10.1	Aktuelle Regelung	34
2.10.2	Künftige Unterstützung im Bereich Bewegung und Sport	36
3	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	36
4	Verordnungsrecht	41
5	Personelle und finanzielle Auswirkungen	41
6	Referendum	42
7	Vernehmlassungsergebnisse	42
8	Antrag	42
	Entwurf (Gesetz über die Bewegungs- und Sportförderung)	43

Zusammenfassung

Das geltende Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport datiert aus dem Jahr 1974. Es stützt sich auf ein Bundesgesetz, das seit längerer Zeit ausser Kraft ist, und bildet wesentliche Neuerungen des geltenden eidgenössischen Sportförderungsgesetzes und die allgemeinen Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte im Bereich von Bewegung und Sport, z.B. die Individualisierung des Sporttreibens oder den ungebundenen Sport, nicht ab.

Mit der Motion 42.20.23 «Zeitgemässe Sport- und Bewegungsförderung» beauftragte der Kantonsrat die Regierung mit der Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für eine gesamtheitliche Bewegungs- und Sportförderung im Kanton St.Gallen. In der Frühjahrssession 2026 hiess der Kantonsrat zudem die Motion 42.25.19 «Lotteriefonds: Förderung von Sport, Bildung, Innovation, Soziales und Kultur im Gleichschritt» gut. Damit wird die Regierung eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Verwendung der Mittel aus den Erträgen aus den Lotterien und Wetten nach der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vorzulegen. Die Motion verlangt unter anderem, die Verteilung der Mittel aus dem Lotteriefonds auf vier strategisch definierte Förderbereiche und sieht dabei für den Sportfonds einen Anteil von 30 bis 35 Prozent vor.

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die Bewegungs- und Sportförderung im Kanton St.Gallen neu und richtet sie auf die heutigen und zukünftigen Anforderungen und Bedürfnisse aus. Er



erfüllt einerseits den Motionsauftrag 42.20.23 «Zeitgemässe Sport- und Bewegungsförderung» und bildet anderseits die Forderung in der Motion 42.25.19 «Lotteriefonds: Förderung von Sport, Bildung, Innovation, Soziales und Kultur im Gleichschritt» ab, dass dem Sportfonds inskünftig ein Anteil von 30 bis 35 Prozent der Mittel aus den Erträgen aus den Lotterien und Wetten zugewiesen werden soll. Die Umsetzung der letztgenannten Motion erfolgt in einem separaten Projekt. Sollte dieses zu Ergebnissen führen, die eine Anpassung der betreffenden Bestimmung im Gesetz über die Bewegungs- und Sportförderung erfordern würde, könnte dies dannzumal mit einer Drittänderung erfolgen.

Mit dem neuen Gesetz wird die Bedeutung von Bewegung und Sport gestärkt. Kanton und Gemeinden setzen sich dafür ein, dass sich die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons unabhängig von Alter oder körperlicher Disposition bewegen und Sport treiben können. Gefördert werden sollen neben dem Breiten- und Nachwuchsleistungssport auch die Bewegung im Alltag – etwa auf dem Schulweg oder bei der Nutzung öffentlicher Infrastruktur und Räume – sowie der selbstorganisierte Sport. Die Möglichkeiten zur Bewegung werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst, beispielsweise von der Verkehrssicherheit oder einer bewegungsfreundlichen und attraktiven Gestaltung des öffentlichen Raums. Das neue Gesetz trägt dieser Vielfalt Rechnung und ist deshalb als Rahmengesetz konzipiert. Es bildet die verschiedenen Aspekte der Bewegungs- und Sportförderung ab und schafft zugleich die Grundlage für einen fairen, sicheren und ethisch korrekten Sport. Das Gesetz schafft zudem die Grundlage für eine kantonale Bewegungs- und Sportförderungsstrategie. Diese soll von der Regierung alle acht Jahre erlassen werden.

Das neue Gesetz regelt zudem die Governance im Bereich von Bewegung und Sport neu. Es sieht eine Bewegungs- und Sportkommission vor, welche die bisherige Sportkommission sowie die Sportfonds-Kommission ersetzt. Sie berät die Regierung betreffend Bewegungs- und Sportförderung, stellt Antrag zur Bewegungs- und Sportförderungsstrategie und entscheidet über Beiträge aus dem Sportfonds bis zu einem von der Regierung mit Verordnung festgelegten Betrag.

Sodann legt das Gesetz die Grundlage für ein kantonales Sportanlagenkonzept zur Planung und Koordination von kantonalen und regionalen Anlagen. Es sieht vor, dass der Kanton den Bau von Sportanlagen von kantonalen und regionalen Anlagen finanziell unterstützen kann. Neu soll auch der Betrieb von Sportanlagen von kantonalen Anlagen finanziell unterstützt werden können, wenn eine Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Departement besteht.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Gesetzes über die Bewegungs- und Sportförderung.

1 Ausgangslage

1.1 Geltendes Recht

1.1.1 Bundesrecht

1.1.1.a Bewegung und Sport

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101; abgekürzt BV) regelt die Bundeszuständigkeiten im Bereich des Sports wie folgt:



«Art. 68 Sport

¹ Der Bund fördert den Sport, insbesondere die Ausbildung.

² Er betreibt eine Sportschule.

³ Er kann Vorschriften über den Jugendsport erlassen und den Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären.»

Gestützt auf diese Bestimmung erliess der Bund das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (Sportförderungsgesetz [SR 415.0]; abgekürzt SpoFöG) und hob gleichzeitig das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 auf. Das Sportförderungsgesetz strebt im Interesse der körperlichen Leistungsfähigkeit und der Gesundheit der Bevölkerung, der ganzheitlichen Bildung und des gesellschaftlichen Zusammenhalts folgende Ziele an (Art. 1 Abs. 1 SpoFöG):

- Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen;
- Erhöhung des Stellenwerts des Sports und der Bewegung in Erziehung und Ausbildung;
- Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Förderung des leistungsorientierten Nachwuchssports und des Spitzensports;
- Förderung von Verhaltensweisen, mit denen die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft verankert und unerwünschte Begleiterscheinungen bekämpft werden
- Verhinderung von Unfällen bei Sport und Bewegung.

Zur Erreichung dieser Ziele unterstützt der Bund die Durchführung von Programmen und Projekten und ergreift Massnahmen namentlich im Bereich der Bildung, des Leistungssports, der Ethik, der Fairness und der Sicherheit im Sport sowie der Forschung (Art. 1 Abs. 2 SpoFöG), wobei er mit Kantonen, Gemeinden und Sportverbänden zusammenarbeitet und die Privatinitiative fördert (Art. 2 SpoFöG). Das Sportförderungsgesetz enthält u.a. die Rahmenbedingungen des Sportförderwerks «Jugend und Sport» (Art. 6 ff. SpoFöG, nachstehend Abschnitt 2.4.1) und Vorgaben für den Schulsport (Art. 12 SpoFöG) – etwa die Pflicht der Kantone, im Rahmen des schulischen Unterrichts die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten zu fördern, und die Obligatorischerklärung des Sportunterrichts in der obligatorischen Schule und auf der Sekundarstufe II. Demnach sind in der Volksschule mindestens drei Lektionen Sportunterricht je Woche obligatorisch (Art. 12 Abs. 4 SpoFöG).

Die eidgenössische Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung [SR 415.01; abgekürzt SpoFöV) konkretisiert die Vorgaben des Sportförderungsgesetzes, namentlich in den Bereichen des Sportförderwerks «Jugend und Sport» (Art. 2 bis 31 SpoFöV), der Allgemeinen Sport- und Bewegungsförderung (Art. 32 bis 40 SpoFöV), der nationalen Sportverbände (Art. 41 SpoFöV) und der Sportanlagen (Art. 42 bis 45a SpoFöV). In Kapitel 2 der Sportförderungsverordnung werden die Grundsätze zur Bildung und Forschung konkretisiert und insbesondere der Umfang des Sportunterrichts an den Schulen der Sekundarstufe II reglementiert (Art. 49 und 52 SpoFöV). Sodann regelt die Sportförderungsverordnung die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (Art. 55 bis 65 SpoFöV), die Sportwissenschaftliche Forschung und das Monitoring (Art. 66 bis 70a SpoFöV) und den Leistungssport (Art. 71 bis 72a SpoFöV). Regeln zu Fairness und Sicherheit bzw. zum Umgang mit den Schattenseiten des Sports runden die Sportförderungsverordnung ab (Art. 72c bis 78a SpoFöV). Gestützt auf die letztgenannten Bestimmungen wurde am 1. Januar 2022 die Stiftung Antidoping Schweiz in die Stiftung Swiss Sport Integrity umgewandelt. Damit erhielt der Schweizer Sport eine unabhängige und sichere Anlaufstelle, um Ethikverstösse und Missstände schnellstmöglich aufzudecken und zu beseitigen. Die Ethik-Charta¹ von Swiss Olympic und des Bundesamtes für Sport (BASPO) hält die grundlegenden Werte für einen gesunden, respektvollen, fairen und nachhaltig erfolgreichen Sport fest.

¹ Abrufbar unter www.swissolympic.ch/athlete-hub/Persönlichkeit-und-ethik/werte-ethik/ethik-charta.



1.1.1.b Bundesgesetz über Geldspiele

Nach Art. 125 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Geldspiele (SR 935.51; abgekürzt BGS) verwenden die Kantone die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport. Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen (Art. 125 Abs. 3 BGS). Die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten dürfen nicht in die Staatsrechnung der Kantone einfließen, sondern sind separat zu verwalten (Art. 126 Abs. 1 BGS). Die Kantone sind überdies verpflichtet, das Verfahren sowie die für die Verteilung der Mittel zuständigen Stellen und die Kriterien, welche für die Gewährung von Beiträgen angewendet werden müssen, zu regeln (Art. 127 Abs. 1 BGS). Beitragsgesuche müssen hinreichend begründet werden und die zuständigen Stellen achten bei der Gewährung von Beiträgen auf eine möglichst rechtsgleiche Behandlung der Gesuche (Art. 127 Abs. 2 und 3 BGS). Es besteht aufgrund des Bundesrechts kein Anspruch auf Gewährung eines Beitrags (Art. 127 Abs. 4 BGS). Die für die Beitragsgewährung zuständigen Stellen sind zur Gewährleistung der Transparenz der Mittelverteilung verpflichtet, die Rechnung jährlich zu veröffentlichen und in geeigneter Form offenzulegen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Beiträge wie hohe Beiträge erhalten haben (Art. 128 BGS).

1.1.2 Kantonaes und interkantonaes Recht

1.1.2.a Kantonsverfassung

Nach Art. 15 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV) setzt sich der Staat unter dem Titel Gesundheit zum Ziel, dass die Bevölkerung Sport treiben kann. Weiter fördert er im Rahmen des Staatsziels Bildung unter anderem die körperlichen Fähigkeiten der Kinder (Art. 10 Abs. 2 KV).

1.1.2.b Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport

Zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 hat der Kanton St.Gallen das geltende Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport vom 5. Dezember 1974 erlassen (sGS 251.1). Das Einführungsgesetz wurde mit einem Nachtrag vom 28. Juni 1979 (nGS 14-79) und mit dem Finanzausgleichsgesetz vom 9. Juni 1985 (nGS 20-66) betreffend Staatsbeiträge an den Bau von regionalen Turn- und Sportanlagen geändert bzw. ergänzt, blieb im Übrigen aber seit Erlass unverändert. Es stützt sich nach dem Gesagten auf ein Bundesgesetz, das seit längerer Zeit ausser Kraft ist und bildet wesentliche Neuerungen des Sportförderungsgesetzes – etwa im Bereich von Jugend und Sport (z.B. die Programme J+S Allround [ehemals J+S-Kindersport]) oder des Erwachsenensports – und die allgemeinen Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte im Bereich von Bewegung und Sport, z.B. die Individualisierung des Sporttreibens oder den ungebundenen Sport, nicht ab.

1.1.2.c Gesundheitsgesetz

Nach Art. 21 des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1; abgekürzt GesG) trifft der Staat Massnahmen der Gesundheitsvorsorge. Er kann sich an Massnahmen beteiligen oder sie durch Beiträge unterstützen. Die Gesundheitsvorsorge dient der Gesundheitserziehung, der Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie der Früherkennung von Krankheiten (Art. 37 GesG). Die Präventivmedizinerin bzw. der Präventivmediziner erfüllt in der Gesundheitserziehung und Krankheitsverhütung u.a. Beratungsaufgaben gegenüber kantonalen und kommunalen Organen. Sie oder er unterstützt und koordiniert die Aufklärung, Beratung und Schulung (Art. 38 GesG).



Mit der Motion 42.21.20 «Totalrevision Gesundheitsgesetz – ein neues, zeitgemässes Gesundheitsgesetz für unseren Kanton» beauftragte der Kantonsrat die Regierung, ein neues Gesundheitsgesetz auszuarbeiten. Der entsprechende Entwurf befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung. Im neuen Gesundheitsgesetz wird der Bereich Gesundheitsvorsorge, der die Gesundheitsförderung, die Prävention und die Früherkennung von Krankheiten umfasst, stärker sichtbar gemacht und in einem eigenen Gesetzeskapitel geregelt. Die Gesundheitsvorsorge umfasst einerseits Massnahmen, die auf das individuelle Gesundheitsverhalten abzielen und andererseits strukturelle Massnahmen, die auf gesundheitsförderliche Lebensbedingungen für die Bevölkerung hinwirken. Der Kanton ergreift wie bisher sowohl individuelle als auch strukturelle Massnahmen der Gesundheitsvorsorge. Hierzu kann er sich weiterhin an den nationalen Programmen zur Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung beteiligen, eigene kantonale Programme entwickeln und umsetzen sowie die Gemeinden und andere relevante Akteure in Fragen der Gesundheitsvorsorge unterstützen. Die Gemeinden beteiligen sich an der Umsetzung der kantonalen Massnahmen durch Eigenleistungen wie beispielsweise die Mitwirkung bei der Kommunikation oder die Koordination und Vernetzung der massgeblichen Anspruchsgruppen vor Ort. Anknüpfend an die bestehenden Zuständigkeiten und die zentrale Rolle der Gemeinden bei der Gestaltung der Lebensbedingungen für ihre Bevölkerung – insbesondere in den Bereichen Raumplanung, Verkehr, Umwelt sowie öffentliche Infrastruktur – weist das neue Gesundheitsgesetz den Gemeinden des Weiteren die Aufgabe zu, gesundheitsförderliche Lebenswelten für die Bevölkerung zu schaffen. Damit sollen Gesundheitsaspekte bei der Planung und Weiterentwicklung des Lebensraums, namentlich etwa bei der Ausgestaltung öffentlicher Räume, der Förderung von Bewegung und Begegnung, der Sicherstellung von Naherholung, bei Massnahmen zum Schutz vor Hitze, Lärm und Unfallrisiken sowie bei Wohnraum und Bepflanzung, berücksichtigt werden.

1.1.2.d Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung

Das Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4; abgekürzt BehG) legt unter anderem die Grundlage für die Koordination der Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen, welche Leistungen für Menschen mit Behinderung erbringen oder Wohnangebote und Tagesstrukturen für diese anbieten, und Verbänden, welche die Interessen von Menschen mit Behinderung vertreten, sowie den zuständigen Stellen von Kanton, Gemeinden und anderen Kantonen durch das zuständige Departement des Innern. Im Übrigen enthält das BehG die gesetzliche Grundlage für Kantonsbeiträge an stationäre und ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderung.

1.1.2.e Bildungsgesetze

Das Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) enthält in Art. 3 im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags einerseits den Grundsatz, die unterschiedlichen und vielfältigen Begabungen der Schülerinnen und Schüler zu fördern und ihnen die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Der Lehrplan bestimmt dabei die Unterrichtsbereiche nach Inhalt und Lektionenzahl, die Bildungs- und Lernziele sowie die wöchentliche Unterrichtszeit. Bewegung und Sport sind Teil des ganzheitlichen Bildungsauftrags der Volksschule und im Lehrplan Volksschule mit dem Fachbereich Bewegung und Sport in allen drei Zyklen der Volksschule abgebildet. Art. 49 Abs. 1 und 2 der eidgenössischen Sportförderverordnung schreiben vor, im Kindergarten Bewegung und Sport in den täglichen Unterricht zu integrieren. Ab der Primarstufe sind obligatorisch mindestens drei Lektionen Sportunterricht zu erteilen.



Nach Art. 35^{ter} VSG besuchen Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen die Regelklasse, wenn ihnen nicht wegen besonderer Umstände der Besuch einer Schule für Hochbegabte gestattet worden ist. Ein solcher ist vom Schulträger am Aufenthaltsort zu gestatten, wenn sich eine Hochbegabung in der öffentlichen Schule am Aufenthaltsort nicht entfalten kann, die Schule den Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt und am Standort öffentlich anerkannt ist. Die Voraussetzungen für den Besuch einer Schule für Hochbegabte im Bereich des Sports und das dafür zu entrichtende Schulgeld richten sich nach Art. 11^{bis} der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12; abgekürzt VVU). Die Vorgaben des kantonalen Rechts werden im Konzept Hochbegabtenförderung im Kanton St.Gallen² konkretisiert.

Der interkantonale Schulbesuch von hochbegabten Schülerinnen und Schülern der Volksschule und der Sekundarstufe II richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte (sGS 211.83; abgekürzt IVH), welcher der Kanton St.Gallen mit Beschluss der Regierung vom 3. Februar 2004 beigetreten ist.

Das Mittelschulgesetz (sGS 215.1; abgekürzt MSG) weist in Art. 3 einen umfassenden Bildungsauftrag aus. Dieser wird in den Lehrplänen der jeweiligen Lehrgänge konkretisiert (Art. 30 MSG). Konkrete Bestimmungen zu Bewegung und Sport finden sich im Mittelschulgesetz nicht. Nach Art. 49 Abs. 3 SpoFöV sind an Mittelschulen je Schuljahr mindestens 110 Lektionen Sportunterricht zu erteilen, die regelmässig über das ganze Schuljahr zu verteilen sind.

Im Bereich der Berufsbildung kommt in weiten Teilen Bundesrecht zur Anwendung. So ist auch der Sportunterricht an Berufsfachschulen in Art. 51 bis 54 SpoFöV und in den eidgenössischen Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen geregelt. Entsprechend finden sich im Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB) keine Aussagen zu den Bereichen Bewegung und Sport. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung einen Rahmenlehrplan³ erlassen.

1.1.2.f Verordnung über den Sportfonds

Die Regierung hat am 8. April 2008 die Verordnung über den Sportfonds (sGS 455.315) erlassen.⁴ Darin werden einerseits der Bestand, Zweck und die Äufnung des Sportfonds (Art. 1 und 2 der Verordnung über den Sportfonds) und andererseits die Verwendung der Mittel aus dem Sportfonds (Art. 3 bis 6 der Verordnung über den Sportfonds) sowie die Organisation und das Verfahren (Art. 7 bis 11 der Verordnung über den Sportfonds) geregelt.

1.2 Bewegung und Sport in der Schweiz

Es existiert keine allgemein verbindliche Definition von Bewegung und Sport, was dazu führt, dass eine eindeutige Unterscheidung/Abgrenzung der beiden Begrifflichkeiten schwierig ist. Sowohl Sport als auch Bewegung sind körperliche Aktivitäten. Das Bundesamt für Sport hält dazu Folgendes fest: «Bewegung umfasst jede von der Skelettmuskulatur ausgeübte körperliche Aktivität, die zu einer Steigerung des Energieverbrauchs führt. Diese absichtlich breit angelegte Definition kann sich aus sportlicher Aktivität und anderen Arten der Bewegung zusammensetzen».

² Vom Bildungsrat erlassen am 23. November 2011, geändert durch Nachträge im Bereich Sport vom 21. Oktober 2015 und 15. Februar 2018.

³ www.sbfi.admin.ch/de/rahmenlehrplan-fuer-sportunterricht-in-der-beruflichen-grundbildung.

⁴ Ursprünglicher Erlassstitel: Verordnung über den Sport-Toto-Fonds.



Zu Bewegung werden alle Aktivitäten gezählt, *die im Alltag*, im Rahmen von Freizeit, Spiel, Arbeit, aktiver Fortbewegung und Hausarbeit stattfinden. Von Sport spricht man hingegen, wenn die körperliche Aktivität *geplant, strukturiert, wiederholend und zielgerichtet* stattfindet. Sport ist gemäss Bundesamt für Sport eine Sonderform der körperlichen Aktivität, die einen gewissen Spiel- oder Wettkampfcharakter haben kann, aber nicht muss (Leistungssport und Breitensport): Heute ordnet man oft auch weitere, mit Bewegung verbundene Freizeitaktivitäten, wie beispielsweise das Wandern, dem Sport zu. Der Übergang zwischen Sport und Bewegung ist jedoch fließend. Von diesem Verständnis wird auch im vorliegenden Bericht ausgegangen.

Das Bundesamt für Sport und Swiss Olympic haben am 28. Mai 2026 den Grundlagenbericht «Sport- und Bewegungsförderung Schweiz 2024»⁵ veröffentlicht. Er beinhaltet einen breiten Katalog an Handlungsfeldern und Massnahmenpaketen, der die Entwicklungs- und Wertpotenziale von Sport und Bewegung umfassend abbildet. Zur Erzielung der bestmöglichen gesellschaftsrelevanten Wirkung sollen geeignete Austausch- und Koordinationsmechanismen geschaffen werden, um Synergien zwischen den verschiedenen Akteuren zu schaffen, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Entwicklungen gemeinsam voranzutreiben. Gestützt auf den Grundlagenbericht «Sport- und Bewegungsförderung Schweiz 2024» soll somit eine kohärente, wirkungsorientierte und politisch legitimierte Strategie des Bundes zur Sport- und Bewegungsförderung entstehen. Der Bericht «Sport- und Bewegungsförderung Schweiz 2024» soll überdies Swiss Olympic als Grundlage für die eigene Strategie als Nationales Olympisches Komitee und Dachverband des Schweizer Sports dienen.

1.2.1 Bewegungsverhalten

1.2.1.a Erwachsene

Die Schweizerische Gesundheitsbefragung 2022⁶ zeigt: Drei von vier Personen (76 Prozent) bewegten sich im Jahr 2022 in ihrer Freizeit in ausreichendem Mass, um als aktiv eingestuft zu werden⁷. Während der Anteil der Bevölkerung ab 15 Jahren, der sich gemäss den nationalen Empfehlungen genügend bewegt, von 2002 bis 2017 um einen Fünftel zugenommen hat, haben sich die Anteile der verschiedenen Aktivitätsniveaus in der neuesten Gesundheitsbefragung gegenüber dem Jahr 2017 nicht mehr verändert. Weiterhin bewegt sich somit ein Viertel der Schweizer Wohnbevölkerung nicht⁸ oder nur in ungenügendem Ausmass. Dabei bewegen sich ältere Personen weniger als jüngere, wobei der Unterschied bei Frauen grösser ist als bei Männern. Deutliche Unterschiede zeigen sich bezüglich Schulbildung und Einkommen: Personen ohne nachobligatorische Ausbildung bewegen sich deutlich weniger als solche mit einem Abschluss auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe. Das gilt auch für Personen bzw. Familien mit tiefem Einkommen im Vergleich zu denen mit mittlerem oder hohem Einkommen. Die Gesundheitsbefragung zeigt weiter, dass in der Schweiz durchschnittlich zwischen fünf bis sechs Stunden je Tag gesessen wird. 28 Prozent der Bevölkerung über 15 Jahren weisen gar Sitzzeiten von acht Stunden und mehr auf. Die Wohnbevölkerung verbringt folglich einen erheblichen Teil des Tages sitzend. Bewegungsmangel ist eine der Hauptursachen für chronische bzw. nichtübertragbare Krankheiten wie

⁵ www.baspo.admin.ch/de/sportfoerderung-bewegungsfoerderung-schweiz-2040.

⁶ Bundesamt für Statistik, Schweizerische Gesundheitsbefragung, Neuchâtel 2023, abrufbar unter www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/erhebungen/sgb.assetdetail.28625352.html.

⁷ Die Empfehlungen des BASPO aus dem Jahr 2023 betreffend Bewegung lauten:

- für alle Erwachsenen mindestens 150 bis 300 Minuten Bewegung mit mittlerer Intensität pro Woche (oder 75 bis 150 Minuten bei hoher Intensität);
- für Kinder und Jugendliche über die Woche verteilt im Durchschnitt mindestens 60 Minuten Bewegung mit mittlerer Intensität pro Tag;
- für Kinder unter 5 Jahren 180 Minuten Bewegung täglich sowie;
- für Säuglinge entsprechend dem Entwicklungsstand 30 Minuten Bewegung täglich.

⁸ Gemäss der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2022 bewegten sich 8 Prozent der Bevölkerung weniger als 30 Minuten je Woche und gelten damit als inaktiv.



Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Bewegungsapparates, bestimmte Krebsarten und wirkt sich auch auf die psychische Gesundheit negativ aus. Der Bewegungsmangel verursacht hohe volkswirtschaftliche Kosten.

Einen wichtigen Beitrag zum Bewegungsverhalten leistet die aktive Mobilität wie zu Fuss gehen oder Velofahren. Obwohl das aktive Mobilitätsverhalten aktuell einen hohen Stellenwert im Bewegungsverhalten der Bevölkerung hat, besteht noch Steigerungspotenzial, insbesondere bei der Nutzung von Velos, wie der Mikrozensus Mobilität und Verkehr zeigt.⁹ Bestimmte strukturelle Massnahmen¹⁰ im Bereich aktive Mobilität können die Bevölkerung dazu motivieren, vermehrt zu Fuss zu gehen oder Velo zu nutzen. Im Jahr 2022 gaben 73 Prozent der befragten Personen ab 15 Jahren an, dass durchgängige und sichere Velowege ein Anreiz für mehr Bewegung wären. Auch durchgängige und attraktive Fusswege werden von 67 Prozent der Befragten als motivierend bewertet¹¹ (vgl. Abschnitt 2.3.3).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Anteil an Menschen in der Schweiz, der sich nicht ausreichend bewegt, trotz positivem Trend weiterhin gross ist. Vor diesem Hintergrund sind (strukturelle) Massnahmen der Bewegungsförderung, die sich auf die gesamte Bevölkerung beziehen, von zentraler Bedeutung (vgl. Abschnitt 2.3).

1.2.1.b Kinder und Jugendliche

Die erste schweizerische Langzeitstudie des Swiss Tropical and Public Health Institute (Swiss TPH) «Swiss Children's Objectively Measured Physical Activity» (nachfolgend SOPHYA)¹², befragte zwischen 2013 und 2020 2'291 Kinder und Jugendliche mittels standardisierter Interviews zu ihrem Bewegungsverhalten und stattete sie zudem zusätzlich während sieben Tagen mit einem Beschleunigungsmesser aus.

Die Studie ergab, dass Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren tagsüber 90 Prozent der Zeit liegend, sitzend oder in leichter Intensität verbringen. Rund 78,6 Minuten je Tag verbringen Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 16 Jahren körperlich aktiv. 64 Prozent von ihnen erreichen die Bewegungsempfehlungen von mindestens 60 körperlich aktiven Minuten pro Tag. Dieser aktiv verbrachte Zeitanteil nimmt mit steigendem Alter ab. Von den 6- und 7-Jährigen erreichen noch 99,8 Prozent die Bewegungsempfehlungen, im Alter von 12 und 13 Jahren sind es noch 39,4 Prozent und bei den 14- bis 16-Jährigen nur noch 21,5 Prozent.

Knaben sind körperlich aktiver als Mädchen. So verbringen Knaben gemäss SOPHYA-Studie im Schnitt 89 Minuten je Tag körperlich aktiv, Mädchen nur 69. Auch die Intensität der Anstrengung ist bei den Knaben höher. Bei den 11- bis 16-Jährigen erreichen nur noch 53,5 Prozent der Knaben (doppelt so viele wie bei den Mädchen) die Bewegungsempfehlungen. Sehr klar waren die Ergebnisse bezüglich des Bewegungsverhaltens der Eltern: Kinder von aktiven Eltern sind ebenfalls aktiver. Wird die körperliche Aktivität von den Eltern gefördert, wirkt sich dies auch auf die Kinder aus. Zudem bewegen sich Kinder mit Geschwistern signifikant häufiger als Einzelkinder.

⁹ Zahlen und weitere Informationen unter www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/mobilitaet-verkehr/personen-verkehr/verkehrsverhalten.html.

¹⁰ Strukturelle Massnahmen streben Verbesserungen des Lebensumfelds der Bevölkerung an. Im Bereich Bewegung haben sie zum Ziel, ein bewegungsfreundliches Umfeld zu schaffen, wie z.B. attraktive und sichere Fuss- und Velowege.

¹¹ Bundesamt für Gesundheit / Bundesamt für Statistik, Omnibus-Erhebung «Gesundheit und Lifestyle», 2022, abrufbar unter <https://ind.obsan.admin.ch/indicator/monam/aktive-mobilitaet-meinung-der-bevoelkerung-zu-strukturellen-massnahmen-alter-15>.

¹² Der Schlussbericht zur SOPHYA-Studie ist abrufbar unter www.baspo.admin.ch/de/dokumentation/publikationen/sophya.html.



Im Jahr 2019 wurden die Messungen bei 844 der Studienteilnehmenden aus dem Jahr 2014 wiederholt. Dies ermöglichte, die Entwicklung des Bewegungsverhaltens von der Kindheit bis zur Adoleszenz und ins junge Erwachsenenalter zu untersuchen. Im Jahr 2020 wurde bei 971 neuen Kindern im Alter von fünf bis zehn Jahren das Bewegungsverhalten untersucht. Die Ergebnisse flossen in die SOPHYA2-Studie¹³ ein. Diese bestätigt im Wesentlichen die Erkenntnisse der Studie aus dem Jahr 2014 und zeigt folgende Tendenzen:

- Wenn ein Kind in einer bewegungsfreundlichen Wohnumgebung aufwuchs, erreichte es im 2014, wie auch fünf Jahre später mehr aktive Minuten in der Aktivitätsmessung, obwohl bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Spielmöglichkeiten draussen für das Erreichen der Bewegungsempfehlungen weniger relevant waren.
- Körperlich weniger aktive Kinder traten als Jugendliche viel häufiger aus Sportvereinen aus, während die aktiveren eher in Sportvereinen blieben.
- Sportvereine machten Jugendliche und junge Erwachsene aktiver, wenn diese in Sportvereinen blieben.
- Jugendliche, welche im Sportverein blieben und aktiver waren, werden wohl eher aktive Eltern.
- Aktive Eltern wiederum hatten aktivere Kinder, und wenn die Eltern in einem Sportverein waren, traten die Jugendlichen auch seltener aus Sportvereinen aus.
- Weiter fanden Kinder aus einem wenig bewegungsfreundlichen Wohnumfeld auch weniger Zugang zu einem Sportverein. Die Autorinnen und Autoren vermuten, weil sie durch das mangelnde Spiel draussen bereits als kleine Kinder die geeigneten Fähigkeiten und das Selbstvertrauen nicht erreichten und nicht durch andere Kinder für z.B. das Fussballspielen oder den Versuch, ein Rad zu schlagen, animiert wurden.
- Kinder, die häufiger in Sportvereinen waren, blieben auch als Jugendliche oder junge Erwachsene häufiger in Sportvereinen.
- Kinder, die den Schulweg aktiv zurücklegten oder mindestens einmal je Woche Velo fuhren, erreichten im Querschnitt mehr aktive Minuten und waren auch im Längsschnitt aktivere Jugendliche oder junge Erwachsene.

Zusammenfassend zeigen die Resultate der SOPHYA2-Studie, dass eine Investition in ein bewegungsfreundliches Umfeld vielversprechend und nachhaltig ist. Eine Analyse aus den Daten von 2014 weist zudem darauf hin, dass von einem bewegungsfreundlichen Umfeld insbesondere sozioökonomisch weniger privilegierte Kinder profitieren. Die Studienresultate zeigen, dass die Wohnumgebung sowie Eltern das Bewegungsverhalten in der Kindheit wesentlich beeinflussen und hiermit langfristig auf die Gesundheit der Kinder und späteren Erwachsenen Auswirkungen haben.

1.2.2 Sportverhalten

Wie der Bericht «Sport Schweiz 2020 – Sportaktivität und Sportinteresse der Schweizer Bevölkerung»¹⁴ zeigt, wird in der Schweiz heute so viel Sport getrieben, wie noch nie: gut die Hälfte, der im Rahmen der Studie befragten Personen zählen zu den sehr aktiven Sportlerinnen und Sportlern. Die Zahl der Nichtsportlerinnen und Nichtsportler ist derweil erstmals von 26 auf 16 Prozent zurückgegangen. Schweizerinnen und Schweizer sind auch im europäischen Vergleich äusserst sportlich. Zusammen mit Schweden, Dänemark und Finnland gehört die Schweiz zu den sportlichsten Ländern in Europa. Nur in Finnland und Schweden ist der Anteil sportlich inaktiver Personen noch tiefer als in der Schweiz.

¹³ J. Hänggi / B. Bringolf-Isler / B. Kayser, L.S. Suggs / N. Probst-Hensch, Swiss Children's Objectively Measured Physical Activity, 2022, abrufbar unter www.swisstph.ch/de/topics/non-communicable-diseases/physical-activity/sophya.

¹⁴ M. Lamprecht / R. Bürgi / H. Stamm, Sport Schweiz 2020: Sportaktivität und Sportinteresse der Schweizer Bevölkerung, Magglingen (Bundesamt für Sport) 2020, abrufbar unter www.baspo.admin.ch/de/dokumentation/publikationen/sport-schweiz-2020.html.



Anders als in früheren Berichten lassen sich betreffend Sportaktivität kaum mehr geschlechterspezifische Unterschiede feststellen: Frauen und Männer treiben praktisch gleich viel Sport und auch die Altersunterschiede haben sich angeglichen. Hingegen zeigen sich je nach Lebensphase grosse Unterschiede betreffend das Ausmass des Sporttreibens.

Auf dem Land, in der Agglomeration und in der Stadt wird praktisch gleich viel Sport getrieben, jedoch zeigen sich auffällige Stadt-Land-Unterschiede bei den Sportmotiven sowie bei der Wahl der Sportarten und des Sportangebots.

Bildung und Haushaltseinkommen haben einen Einfluss darauf, wie viel Sport getrieben wird. So nimmt der Anteil sehr aktiver Sportlerinnen und Sportler mit der Höhe des Bildungsabschlusses und des Einkommens stetig zu, der Anteil an Nichtsporttreibenden hingegen kontinuierlich ab. Daneben beeinflussen auch Nationalität und Herkunft das Sportverhalten. Schweizerinnen und Schweizer sind sportlich aktiver als die in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer. Bei Letzteren gibt es allerdings grosse Unterschiede nach Herkunftsregion und Geburtsort. In der Schweiz geborene Personen mit Migrationshintergrund unterscheiden sich in ihrem Sportverhalten nur noch geringfügig von der einheimischen Bevölkerung.

Der Schweizer Wohnbevölkerung steht eine erstklassige und vielfältige Sportinfrastruktur zur Verfügung, die rege genutzt wird. Sportmöglichkeiten draussen in der Natur werden am häufigsten genutzt. Viele Sportanlagen stehen der Bevölkerung in der eigenen Gemeinde zur Verfügung. Am häufigsten wird am Abend Sport getrieben, immer mehr Sportlerinnen und Sportler entscheiden aber flexibel, zu welcher Tageszeit Sport getrieben wird. Der Wunsch nach Flexibilität zeigt sich auch darin, dass der Anteil an freien Sportlerinnen und Sportlern, die ohne Mitgliedschaft in einem Verein oder Fitnesscenter Sport treiben, in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. 22 Prozent der Bevölkerung sind Aktivmitglied in einem Sportverein, wobei Männer und jüngere Personen bis 25 Jahre besonders häufig im Verein Sport treiben. Auf dem Land ist man deutlich häufiger im Sportverein aktiv als in der Stadt. Die Vereinssportlerinnen und -sportler zeichnen sich durch eine überdurchschnittliche Sportaktivität aus und nehmen häufig an Wettkämpfen teil. Jedes zweite Aktivmitglied oder rund ein Fünftel der Bevölkerung engagiert sich freiwillig im Sport, knapp ein Drittel der Aktivmitglieder bekleidet ein Ehrenamt.

Rund ein Fünftel der Bevölkerung besitzt eine Mitgliedschaft in einem Fitnesscenter. Im Gegensatz zu den Vereinsmitgliedschaften sind die Mitgliedschaften im Fitnesscenter in den letzten sechs Jahren angestiegen. Jüngere Personen sowie Personen mit hohem Einkommen sind besonders häufig im Fitnesscenter anzutreffen; in der Stadt sind Fitnesscenter zudem deutlich populärer als auf dem Land. Die fehlenden Verpflichtungen und die Ungebundenheit, die Öffnungszeiten und die gute Verfügbarkeit sowie die höhere Flexibilität werden als Vorteile der Fitnesscenter hervorgehoben.

Sportferien sind in der Schweiz sehr beliebt. Ein Viertel der Bevölkerung verbrachte im letzten Jahr Sportferien in der Schweiz, ein knappes Fünftel ist dafür ins Ausland gereist. Insgesamt hat fast ein Drittel der Bevölkerung Ferien im Zeichen des Sports gemacht. Skifahren und Wandern sind die Sportarten, die in den Ferien am häufigsten ausgeübt werden. Im Schnitt gibt die Schweizer Bevölkerung rund 2000 Franken jährlich für Sport aus. Sportbekleidung und Ausrüstung sowie Sportferien und Reisen sind mit je 580 Franken die grössten Ausgabeposten.

Die Mehrheit der Bevölkerung ist mit der Sportförderung in der Schweiz grundsätzlich zufrieden. Beim Kinder- und Jugendsport, beim Behindertensport, bei den Sportangeboten für benachteiligte Gruppen sowie beim Nachwuchssport ist mehr als ein Drittel der Meinung, dass diese Bereiche noch mehr gefördert werden könnten. Einzig der kommerzielle Spitzensport wird etwas kritischer gesehen.



1.3 Bewegung und Sport im Kanton St.Gallen

1.3.1 Bewegungsverhalten

Das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) hat im Jahr 2025 im Auftrag des Gesundheitsdepartementes des Kantons St.Gallen einen Gesundheitsbericht verfasst.¹⁵ Der Gesundheitsbericht auf der Grundlage der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2022 gewährleistet einen umfassenden Überblick über die Gesundheitssituation im Kanton und zeigt das Bewegungsverhalten der St.Galler Bevölkerung ab 15 Jahren. Die wichtigsten Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Gemäss der aktuellsten schweizerischen Gesundheitsbefragung ist der Anteil körperlich aktiver Personen im Kanton St.Gallen zwischen 2002 und 2022 angestiegen. Rund 82 Prozent der St.Galler Bevölkerung ist körperlich aktiv. Analog zur Zunahme der Aktiven ist der Anteil Inaktiver im gleichen Zeitraum signifikant zurückgegangen.

Bei den Frauen hat der Anteil inaktiver Personen im Kanton St.Gallen von 16,7 Prozent im Jahr 2002 auf 7,3 Prozent im Jahr 2022 abgenommen. Auch bei den Männern ist der Anteil inaktiver Personen im Kanton St.Gallen in diesem Zeitraum gesunken, von 12,2 Prozent im Jahr 2002 auf 7,3 Prozent im Jahr 2022.

1.3.2 Sportverhalten

Das «Observatorium Sport und Bewegung Schweiz» hat im Jahr 2020¹⁶ im Auftrag des Amtes für Sport im Bildungsdepartement, der Dienststelle Sport der Stadt St.Gallen und der Fachstelle Sport und Bewegung der Stadt Rapperswil-Jona einen Bericht zum Sport im Kanton St.Gallen und in den Städten St.Gallen und Rapperswil-Jona verfasst.¹⁷ Dieser gibt Aufschluss über die Sportaktivität und das Sportinteresse der Wohnbevölkerung des Kantons St.Gallen ab 15 Jahren. Die wichtigsten Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Sport hat für die Bevölkerung des Kantons St.Gallen einen hohen Stellenwert. Knapp drei Viertel der Kantonsbevölkerung treiben mindestens einmal je Woche Sport, rund die Hälfte tut dies sogar mehrmals pro Woche und kommen dabei auf eine Gesamtdauer von mindestens drei Stunden. 16 Prozent bezeichnen sich hingegen als Nichtsportlerinnen oder Nichtsportler. Nicht bei allen Nichtsportlerinnen und Nichtsportlern handelt es sich jedoch um überzeugte «Sportmuffel». 61 Prozent geben an, ab und zu gewisse sportliche Aktivitäten auszuführen, und 33 Prozent haben den Wunsch, zukünftig mit Sport zu beginnen. Als Gründe für die Inaktivität werden am häufigsten der allgemeine Zeitmangel, eine zu hohe Arbeitsbelastung, die fehlende Lust oder gesundheitliche Probleme ins Feld geführt.
- Seit dem Jahr 2014 ist die Sportaktivität im Kanton leicht gestiegen. Der Anteil der Nichtsportlerinnen und Nichtsportler hat sich um 10 Prozentpunkte reduziert. Der Kanton St.Gallen folgt damit einem Trend, der auch gesamtschweizerisch beobachtet wird (vorstehend Abschnitt 1.2).
- Wie im Vorläuferbericht aus dem Jahr 2014 finden sich im Kanton unter den Frauen etwas mehr sportlich sehr Aktive. Unabhängig vom Geschlecht lässt sich beobachten, dass die Sportaktivität ab 30 Jahren abnimmt, in der zweiten Lebenshälfte aber nochmals ansteigt.

¹⁵ P. Camenzind, Gesundheit im Kanton St.Gallen, Auswertungen der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2022 und weiterer Datenbanken (Obsan Bericht 05/2025), Neuchâtel: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium.

¹⁶ Die Bezüge in den Befragungen des Sportobservatoriums beziehen sich noch auf die alten bzw. nicht mehr gültigen Bewegungsempfehlungen.

¹⁷ M. Lamprecht / R. Bürgi / A. Gebert, Sport im Kanton St.Gallen und in den Städten St.Gallen und Rapperswil-Jona, 2020 (zit. Lamprecht et al., Sport im Kanton St.Gallen), abrufbar unter www.sg.ch/bildung-sport/sport/publikationen.html.



- Bildung, Einkommen und Nationalität beeinflussen die Sportaktivität. Unter den Personen mit tiefer Bildung und tiefem Einkommen sowie unter den Ausländerinnen und Ausländern gibt es überdurchschnittlich viele sportlich Inaktive.
- Die wichtigsten Motive, weshalb Sport getrieben wird, sind die Gesundheit und Fitness, das «Draussen-in-der-Natur-Sein» sowie die Freude an der Bewegung. Geselligkeits- und Leistungsmotive stehen bei der Mehrheit der Sporttreibenden zwar nicht mehr im Vordergrund, die sozialen Aspekte sind im Kanton St.Gallen aber wichtiger als im Rest der Schweiz. Der Sport geniesst bei der St.Galler Bevölkerung ein sehr gutes Image.
- Im Kanton St.Gallen sind 22 Prozent der Bevölkerung in einem Sportverein aktiv, 19 Prozent besitzen eine Mitgliedschaft in einem Fitnesscenter. Während die Männer in den Sportvereinen in der Mehrzahl sind, fällt das Geschlechterverhältnis im Fitnesscenter eher zu Gunsten der Frauen aus. Ein Fünftel der Kantonsbevölkerung engagiert sich freiwillig und unentgeltlich im Sport. Gegenüber der Sportbefragung 2014, als noch 25 Prozent der Schweizer Bevölkerung aktives Vereinsmitglied waren, waren es in der Sportbefragung 2022 noch 22 Prozent. Dem gegenüber hat der Anteil Mitglieder in privaten Fitnesscentern von 16 Prozent auf 19 Prozent zugenommen.
- Knapp drei Viertel der Kantonsbevölkerung treiben Sport in der freien Natur, 45 Prozent taten dies wöchentlich. Wanderwege, das Zuhause, Bergbahnen und Skilifte sowie die verschiedenen Bäder werden von den St.Gallerinnen und St.Gallern besonders häufig für ihre sportlichen Aktivitäten genutzt.
- Nach wie vor ist der Abend (47 Prozent), gefolgt vom Morgen (24 Prozent) und Nachmittag (22 Prozent), die beliebteste Tageszeit zum Sporttreiben. Immer mehr Personen entscheiden flexibel, zu welcher Zeit sie sportlich aktiv sind (28 Prozent).
- Die St.Gallerinnen und St.Galler sind mit den verschiedenen Sportangeboten und Sportdienstleistungen in ihrer Gemeinde oder im Kanton zufrieden. Ein beachtlicher Anteil der Befragten sehen jedoch bei den Hallenbädern und den Turn- und Sporthallen einen Verbesserungsbedarf.
- Auch in Bezug auf die Sportförderung besteht grundsätzlich Zufriedenheit: In sämtlichen Bereichen des Sports vertritt eine Mehrheit der Befragten die Meinung, die Förderung sei gut. Während bei den Nachwuchssportlern und Talenten, beim Kinder- und Jugendsport, beim Behindertensport sowie bei den Sportangeboten für benachteiligte Gruppen ein Drittel der Befragten für einen Ausbau der Förderung votiert, gibt es beim kommerziellen Spitzensport vermehrt auch kritische Stimmen.

1.4 Auftrag des Kantonsrates

Der Kantonsrat hiess in der Februarsession 2021 die Motion 42.20.23 «Zeitgemässe Sport- und Bewegungsförderung» mit folgendem Wortlaut gut: «Die Regierung wird eingeladen, einen Entwurf vorzulegen, der die Sportförderung im Kanton St.Gallen gesamtheitlich gesetzlich verankert. In diesem Zusammenhang sollen die Finanzierungsmodalitäten in der Sportförderung, einschliesslich Zuteilung der Erträge aus Lotterien und Wetten zum Lotteriefonds und zum Sportfonds, geklärt werden.»

In der Begründung wiesen die Motionärinnen und Motionäre u.a. darauf hin, dass technische Errungenschaften und damit einhergehende gesellschaftliche Entwicklungen den Alltag bewegungsarm werden liessen. Der menschliche Körper brauche aber ein Mindestmass an Beanspruchung, um optimal zu funktionieren und gesund zu bleiben. Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport aus dem Jahr 1974 sei überholt und werde in der Praxis nicht mehr «gelebt». Die Regierung und der Kantonsrat hätten sich mit dem Bericht 40.07.04 «Sport und Bewegung im Kanton St.Gallen» aus dem Jahr 2007 und den darin definierten Handlungsfeldern und Massnahmen dazu bekannt, Rahmenbedingungen zu schaffen,



damit sich alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons für eine gesunde Lebensweise ausreichend bewegen und Sport treiben können. Die Umsetzung von Massnahmen aus den Handlungsfeldern «Sport und Bewegung im Kanton St.Gallen» habe bis jetzt aus Ressourcengründen (Sparpakete, Entlastungsmassnahmen und Effizienzsteigerungsprogramme) erst teilweise erfolgen können.

Sportvereine und -verbände würden aus dem (Swisslos)-Sportfonds des Kantons St.Gallen jährlich mit rund 6 Mio.¹⁸ Franken unterstützt. Die Gelder aus dem Sportfonds würden bisher für Aktivitäten in den Sportverbänden und im Breitensport (Kurse und Fachausbildungen), Sporttalente in der Ausbildung, Sportgeräte und Maschinen sowie Sportbauten und -anlagen eingesetzt. Diese Unterstützung werde von den rund 1'200 Vereinen und den rund 40 Dachverbänden geschätzt und habe sich bewährt. Über das bestehende Engagement der Vereine und Verbände hinaus sollten Anreize für Angebote geschaffen werden, die auch der Bevölkerung ausserhalb des Vereins- und Verbandsports einen gesundheitswirksamen Mehrwert verschaffen, etwa für vereinsungebundene Bewegungs- und Sportangebote in Städten und Gemeinden (Street Workout, Pumptrackanlagen, Biketrails, generationenübergreifende Bewegungsparks, Spiel- und Sportplätze für die Bevölkerung). Dies bedinge eine konzeptionelle Rechtsgrundlage. Die Bewegungs- und Sportförderung aus dem Sportfonds beschränke sich in einigen anderen Kantonen nicht auf die Unterstützung der Sportverbände und -vereine, sondern werde breiter interpretiert. Es sei an der Zeit, dass auch der Kanton St.Gallen die rechtlichen Grundlagen für die Sportförderung überarbeite.

Am 3. März 2026 hat der Kantonsrat die Motion 42.25.19 «Lotteriefonds: Förderung von Sport, Bildung, Innovation, Soziales und Kultur im Gleichschritt» gutgeheissen. Die Regierung wird mit der Motion eingeladen, geänderte gesetzliche Grundlagen für die Verwendung der Mittel aus den Erträgen aus den Lotterien und Wetten nach der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (sGS 455.21; abgekürzt IKV 2020) vorzulegen. Für den Sportfonds des Kantons St.Gallen sei ein Anteil von 30 bis 35 Prozent der entsprechenden Mittel vorzusehen.

2 Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs

2.1 Gegenstand und Zweck

Bewegung und Sport sind feste Bestandteile des Lebens vieler Menschen und spielen in verschiedene Bereiche hinein. Der Nutzen von Bewegung und Sport für Gesellschaft und Wirtschaft ist politisch anerkannt und wissenschaftlich nachgewiesen, so insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Prävention, Persönlichkeitsentwicklung, Bildung und Integration. Sport hat zudem eine ausgeprägte gesellschaftliche Funktion, indem sich Menschen in Vereinen oder beim ungebundenen Sport treffen. Dazu nehmen der Sport und die lokalen Sportvereine eine Schlüsselrolle bei der gesellschaftlichen Integration von Zugewanderten ein, indem sie Begegnungen ermöglichen und den sozialen Zusammenhalt stärken. Er dient damit nicht nur der Prävention und Förderung der Gesundheit auf allen Altersstufen, sondern ist auch ein eigentlicher «Integrationsmotor».

Unbestritten ist sodann die Wichtigkeit von Bewegung und Sport für die Gesundheit: Der menschliche Körper braucht ein Mindestmass an Beanspruchung, um optimal zu funktionieren und gesund zu bleiben. Regelmässige körperliche Aktivität reduziert das Risiko für weitverbreitete Beschwerden und Krankheiten wie Übergewicht, Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Dia-

¹⁸ Aktuell rund 5,5 Mio. Franken.



betes II, Knochenschwund (Osteoporose) sowie Krebserkrankungen. Bewegung wirkt sich ausserdem positiv auf das psychische Wohlbefinden und die Lebensqualität aus. Körperlich Aktive leben länger und sind im Alter weniger pflegebedürftig. Zudem sind sie im Alter geistig fitter und haben dank Bewegung ein geringeres Risiko an Demenz zu erkranken.

Bei Kindern und Jugendlichen wird die Basis gelegt für regelmässige Bewegung und das Sporttreiben im ganzen Leben. Regelmässige Bewegung verbessert die Fitness, das psychische Wohlbefinden und die Knochengesundheit und wirkt sich günstig auf das Körpergewicht, die Risikoprofile für Herz-Kreislauf- und Stoffwechselkrankheiten aus. Es ist ausserdem erwiesen, dass ausreichend Bewegung bei Kindern und Jugendlichen nicht nur der Verhinderung von Übergewicht und Krankheiten dient, sondern auch wichtig ist für das Lernen und die Entwicklung der Koordination. Der natürliche Bewegungsdrang der Kinder und Jugendlichen und die Freude am Sport muss deshalb so lange als möglich aufrechterhalten bleiben.

Mit dem neuen Bewegungs- und Sportförderungsgesetz soll der Wichtigkeit von Bewegung und Sport Nachdruck verliehen werden, indem sich Kanton und Gemeinden dafür einsetzen, dass sich die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons – unabhängig von Alter oder körperlicher Disposition – bewegen und Sport treiben. Bewegung und Sport sind dabei in einem umfassenden Sinn zu verstehen: Gefördert werden soll nicht nur, aber auch, der Sport und der Leistungssport, sondern auch die Bewegung im Alltag (z.B. auf dem Schulweg oder bei der Nutzung öffentlicher Infrastruktur und öffentlicher Räume). Die Möglichkeit zur Bewegung wird durch verschiedene Aspekte beeinflusst, z.B. durch die Sicherheit im Verkehr oder die bewegungsfreundliche und attraktive Gestaltung des öffentlichen Raums. Weiter sollen nicht nur strukturierte Angebote gefördert werden, sondern auch der ungebundene Sport. Zu berücksichtigen ist die Tatsache, dass die Zusammenarbeit zahlreicher Akteurinnen und Akteure aus verschiedensten Bereichen Bewegung- und Sportförderung erst ermöglichen (nachfolgend Abschnitt 2.2). Entsprechend ist das neue Gesetz als Rahmengesetz konzipiert, das die verschiedenen Aspekte von Bewegung und Sport abbildet. Mit ihm soll zudem die Grundlage für fairen und sicheren Sport gelegt werden.

Mit dem neuen Bewegungs- und Sportförderungsgesetz soll die Grundlage für eine kantonale Bewegungs- und Sportförderungsstrategie gelegt werden. Diese soll von der Regierung auf Vorarbeit der neuen Bewegungs- und Sportkommission alle acht Jahre erlassen werden.

Die Umsetzung der Motion 42.25.19 «Lotteriefonds: Förderung von Sport, Bildung, Innovation, Soziales und Kultur im Gleichschritt» erfolgt in einem separaten Projekt. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird ihr insoweit Rechnung getragen, als der in der Motion für den Sport vorgesehene Anteil von 30 bis 35 Prozent der dem Kanton St.Gallen zugewiesenen Mittel aus den Erträgen von Lotterien und Wetten verankert wird.

2.2 Rollen und Zuständigkeiten

Die Rollen und Zuständigkeiten in den Bereichen Bewegung und Sport sind mannigfaltig. In der kantonalen Verwaltung beschäftigen sich verschiedene Stellen direkt oder indirekt mit diesen Themen, z.B.:

- Das Amt für Sport im Bildungsdepartement setzt das Programm Jugend+Sport (J+S) auf kantonaler Ebene um, trägt zur Weiterentwicklung des Schulsports bei, plant Ausbildungskurse im Erwachsenensport und führt diese durch, organisiert J+S-Jugendsportcamps in den Schulferien, unterstützt die Talentförderung im Bereich Sport und setzt verschiedene Sport-, Bewegungs- und Gesundheitsförderungsprojekte um. Es bildet ausserdem die Schnittstelle zur Interessengemeinschaft St.Galler Sportverbände (IG Sport SG), welche die Gelder des kantonalen Sportfonds verwaltet.



Die Ämter für Volksschule, Mittelschulen und Berufsbildung widmen sich dem Sport und der Bewegung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Lehrpläne und die Weiterbildung der Lehrpersonen.

- Das Amt für Gesundheitsvorsorge im Gesundheitsdepartement ist mit der Gesundheitsförderung und Prävention beauftragt: Ausgehend von einem umfassenden Gesundheitsbegriff, der sowohl körperliches als auch psychisches und soziales Wohlbefinden abdeckt, wird das Gesundheitsein, -werden und -bleiben in den Fokus gerückt, indem die Gesundheitsressourcen von Menschen gestärkt und Risikofaktoren minimiert werden. Zu diesem Zweck erarbeitet das Amt für Gesundheitsvorsorge, Programme und Projekte und unterstützt Gemeinden, Schulen und Arbeitswelt bei der Schaffung gesundheitsförderlicher Rahmenbedingungen. Dazu gehört auch eine enge Zusammenarbeit mit Leistungserbringern in der Gesundheitsversorgung sowie öffentlichen und privaten Institutionen bzw. Organisationen.
- Auch das Amt für Soziales im Departement des Innern befasst sich in verschiedener Hinsicht mit der Bewegungs- und Sportförderung. Betreffend Kinder und Jugendliche setzt es sich für Schutz, Förderung, Beteiligung und Nicht-Diskriminierung ein. Im Rahmen seiner Zuständigkeit fördert das Amt für Soziales Projekte im Bereich der Kinder- und Jugendförderung sowie des Kinder- und Jugendschutzes, welche teilweise auch den Bereich Sport- und Bewegungsförderung betreffen (z.B. Offene-Turnhallen-Projekte oder Kinderbaustellen). Es sensibilisiert zudem für kinder- und jugendfreundliche sowie familienfreundliche Räume und unterstützt Bestrebungen, solche zu schaffen. Das Amt für Soziales fördert die Ziele und Massnahmen der Alterspolitik. Im Bericht Gestaltungsprinzipien Alterspolitik (40.22.05) ist in den Gestaltungsfeldern im Rahmen der Prävention auch die Bedeutsamkeit und Umsetzung der Bewegungsförderung im Alter aufgeführt. Um armutsbetroffenen Personen und Familien Zugang zu Kultur- und Freizeitangeboten und damit auch Sportangeboten zu ermöglichen, hat der Kanton eine Leistungsvereinbarung mit der Caritas zur Bereitstellung des Angebots KulturLegi abgeschlossen. Die KulturLegi berechtigt zu Vergünstigungen bei Angeboten im Bereich Kultur, Bildung und Sport. Sodann setzt sich das Amt für Soziales für eine gleichberechtigte und chancengleiche Teilhabe aller Menschen in der Gesellschaft und damit auch bezüglich Bewegung und Sport ein. Im Bereich Behinderung fördert das Amt für Soziales im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zusammen mit dem Bildungsdepartement das Programm «Unified Kanton St.Gallen» zur Förderung und Entwicklung des inklusiven Sports im Kanton St.Gallen. Die Partnerschaft zwischen dem Kanton St.Gallen und Special Olympics Switzerland (SOSWI) beziehungsweise Swiss Inclusive Sport (SIS) hat zum Ziel, den inklusiven Sport im Einklang mit der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) weiterzuentwickeln.
- Das Bau- und Umweltdepartement spielt für das bewegungsfreundliche Bauen eine wichtige Rolle. Aufgaben in diesem Bereich nehmen etwa das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, das Tiefbauamt oder das Hochbauamt wahr.

Die Bewegungs- und Sportförderung ist eine Verbundaufgabe zwischen Gemeinden und Kanton. Das neue Gesetz baut auf den bestehenden Strukturen und Verantwortlichkeiten von Gemeinden, Vereinen, Verbänden und weiteren privaten Akteuren auf. Den Gemeinden kommt dabei eine tragende Rolle zu, indem sie Lebensraum und öffentlichen Raum bewegungsförderlich gestalten (z.B. mit attraktiven Bewegungs- und Begegnungsräumen, Naherholungs- und Freiräumen, sicheren und ausreichenden Fuss- und Velowegen, hürdenfreien Wegen usw.) und mit anderen Massnahmen die Bewegung fördern. Als Träger der Volksschule setzen sie sich für Bewegung im Schulalltag und die Rhythmisierung des Unterrichts ein. Durch die Zurverfügungstellung von Turnhallen und anderer Sportinfrastruktur ermöglichen sie zudem die Sportausübung in Vereinen oder in ungebundener Form.



Im organisierten Sport spielen Vereine und Verbände eine eminent wichtige Rolle. Ohne die ehrenamtliche Tätigkeit von Privaten wäre Bewegungs- und Sportförderung kaum denkbar.

Hinzu kommen weitere Akteure in der Sport- und Bewegungsförderung, wie z.B. Ärztinnen und Ärzte, Fitnesscenter, Erziehungsberechtigte, Jugendorganisationen usw.

Mit dem neuen Gesetz über die Bewegungs- und Sportförderung sollen die Zuständigkeiten soweit möglich und nötig geregelt werden. Dabei sollen einerseits die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Staatsebenen, andererseits aber auch die Rollen von Staat und Privaten geklärt werden. Neu soll von der Regierung eine Bewegungs- und Sportkommission eingesetzt werden. Diese soll die Regierung betreffend Bewegungs- und Sportförderung beraten und ihr Antrag zur Strategie der Bewegungs- und Sportförderung stellen. Überdies soll die Bewegungs- und Sportkommission oder ein aus ihr gebildeter Ausschuss bis zu einem von der Regierung festgelegten Betrag über Beiträge aus dem Sportfonds entscheiden.

2.3 Bewegungsförderung

2.3.1 Grundsatz

Die Menschen in der Schweiz leben heute dank medizinischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritten rund doppelt so lange wie vor hundert Jahren. Aufgrund dieser Fortschritte haben sich Lebensqualität, Lebensstil und Arbeitsbedingungen verändert. Die Motorisierung des Verkehrs, die Mechanisierung und Digitalisierung der Arbeit, technische Hilfs- und moderne Kommunikationsmittel haben das Leben in vielerlei Hinsicht erleichtert. Als Kehrseite der Medaille erfordert unser Alltag aufgrund des weit verbreiteten sitzenden Lebensstils immer weniger körperliche Bewegung. Aktuelle Studien zeigen, dass langandauerndes Sitzen ohne Unterbrechung ein eigenständiger Risikofaktor für die Gesundheit ist.¹⁹ Als Folge des Bewegungsmangels nehmen nichtübertragbare Krankheiten (Englisch: non-communicable diseases [NCD]) wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Typ-2-Diabetes, Krebs, chronische Leiden der Atemwege oder Erkrankungen des Bewegungsapparats zu. Die genannten Krankheiten sind in der Schweizer Bevölkerung die häufigsten Todesursachen und verantwortlich für 40 Prozent der Gesundheitskosten. Alle NCD zusammen verursachen jährlich mehr als 50 Mrd. Franken Gesundheitskosten, was einen Anteil von ungefähr 80 Prozent ausmacht²⁰. Bund und Kantone haben deshalb gemeinsam die NCD-Strategie 2017–2024²¹ entwickelt, die insbesondere auch Massnahmen im Bereich der Bewegungsförderung enthalten.

Es ist mittlerweile breit anerkannt und wissenschaftlich gut belegt, dass sich regelmässige Bewegung während der gesamten Lebensspanne positiv auf die Gesundheit auswirkt²² und dabei hilft, die Ausdauer, Muskelkraft, Beweglichkeit und das Gleichgewicht zu erhalten. Ausreichend körperliche Aktivität reduziert das Risiko zahlreicher nichtübertragbarer Krankheiten wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Typ-2-Diabetes und einer Vielzahl von Krebsarten. Forschungsergebnisse zeigen zudem, dass sich regelmässige körperliche Bewegung positiv auf die psychische Gesundheit auswirkt und das Risiko für Depressionen und Angstzustände senkt. Bei älteren Er-

¹⁹ Bundesamt für Gesundheit, Sitzen gefährdet die Gesundheit: Warum es sich lohnt aufzustehen! Faktenblatt, 2020. Abrufbar unter www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/gesundheitsfoerderung-und-praevention/bewegungsfoerderung/auf-stehen.html.

²⁰ <https://ind.obsan.admin.ch/indicator/monam/volkswirtschaftliche-kosten-von-ncds>.

²¹ Abrufbar unter www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-nicht-uebertragbare-krankheiten.html.

²² Bundesamt für Sport / Bundesamt für Gesundheit / Gesundheitsförderung Schweiz / Beratungsstelle für Unfallverhütung / Netzwerk Gesundheit und Bewegung Schweiz, Bewegungsempfehlungen Schweiz, Grundlagen, Magglingen (Bundesamt für Sport) 2022. Abrufbar unter www.hepa.ch/de/bewegungsempfehlungen.html.



wachsenen wirkt Bewegung zusätzlich unfallverhütend, da das Risiko für Stürze und sturzbedingte Verletzungen gesenkt werden kann. Ebenso sinkt das Risiko, an Demenz- und Alzheimer zu erkranken und die Selbständigkeit im Alter bleibt länger erhalten. Schliesslich bietet Bewegung gute Gelegenheiten für soziale Kontakte, ein Aspekt der für ältere Menschen besonders bedeutend ist, um Einsamkeit vorzubeugen. Ausreichend Bewegung ist auch für die körperliche, motorische, psychische, soziale und geistige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von zentraler Bedeutung (vgl. Abschnitt 2.3.2.b).

Damit körperliche Aktivitäten gesundheitswirksam sind, müssen sie regelmässig ausgeübt werden. Im Kanton St.Gallen bewegt sich nach wie vor ein Viertel der Bevölkerung zu wenig (vgl. Abschnitt 1.2.1). Vor diesem Hintergrund sind (strukturelle) Massnahmen zur Bewegungsförderung, die sich an alle Alters- und verschiedene Zielgruppen richten, von zentraler Bedeutung, damit möglichst viele Personen von regelmässiger körperlicher Aktivität profitieren können. Dabei gilt es zu beachten, dass eine Förderung von körperlicher Aktivität am besten erreicht wird durch Veränderungen im individuellen Verhalten wie auch im Lebensumfeld. Folglich braucht es neben Information und Aufklärung der Bevölkerung auch entsprechende Rahmenbedingungen für mehr Bewegung, insbesondere ein bewegungsfreundliches Umfeld.

Das neue Gesetz über die Bewegungs- und Sportförderung soll den beschriebenen Umständen Rechnung tragen und wo nötig die gesetzlichen kantonalen Grundlagen legen für die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Bewegungsförderung.

2.3.2 Bewegungsförderung auf verschiedenen Altersstufen im Kanton St.Gallen

Die Förderung von Bewegung ist nach dem Gesagten (vorstehend Abschnitt 2.3.1) für die gesamte Bevölkerung von grosser Wichtigkeit, die Zielsetzung und die Ausgestaltung der Bewegungsförderung variiert aber für die verschiedenen Altersgruppen und Generationen. Diesem Umstand ist gerade bei Übergängen zu neuen Lebensabschnitten Rechnung zu tragen, weil es bei diesen häufig zu Umstellungen in den Lebensgewohnheiten kommt. Entsprechend bergen solche Übergänge die Gefahr, dass Menschen sich in der Folge weniger bewegen.

Mit dem Bewegungs- und Sportförderungsgesetz soll die Grundlage gelegt werden, die Bewegung auf allen Altersstufen mit geeigneten Massnahmen zu fördern und den Aufbau nicht kommerzieller Angebote zur Förderung von Bewegung und Sport zu unterstützen.

2.3.2.a Kantonale Aktionsprogramme in Zusammenarbeit mit der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz

Die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz hat einen gesetzlichen Auftrag, Massnahmen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten anzuregen, zu koordinieren und zu evaluieren. Dazu arbeitet sie eng mit den Kantonen zusammen.

Im Kanton St.Gallen führt das Amt für Gesundheitsvorsorge gemeinsam mit den Kantonen Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden sowie der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz ein kantonales Aktionsprogramm²³ zur Förderung der Bewegung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Lebensphase I) sowie älteren Menschen (Lebensphase III) durch. Das Aktionsprogramm fördert Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität von Kindern,

²³ Ein kantonales Aktionsprogramm (KAP) ist die inhaltliche und finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und einem Kanton. Dabei gilt die 50:50-Regelung, das heisst, dass sich ein Kanton mit mindestens 50 Prozent an den Programmkosten beteiligt. Die andere Hälfte wird aus Mitteln der Stiftung bezahlt. Die Stiftung finanziert sich aus obligatorischen Beiträgen der Krankenversicherten (Bundesgesetz über die Krankenversicherung [SR 832.10], Art. 19).



Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ältere Menschen. Es stärkt Bewegung, ausgewogene Ernährung, psychische Gesundheit und soziale Teilhabe und schafft gesundheitsförderliche Lebensbedingungen. Gemeinsam mit Partnerorganisationen werden wirksame Massnahmen und Projekte in den Lebenswelten der Bevölkerung umgesetzt und unterstützt.

2.3.2.b Bewegungsförderung bei Kindern und Jugendlichen

Bewegung ist für die physische, psychische und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von grosser Bedeutung, weshalb in der Kinder- und Jugendpolitik unter anderem auch für die Gestaltung kinder- und jugendfreundlicher Räume sensibilisiert wird.²⁴ Kinder und Jugendliche, die sich viel bewegen, haben ideale Voraussetzungen für das Wachstum und die Entwicklung ihres Organismus. Dazu sind vielseitige spielerische Bewegungs- und Sportmöglichkeiten notwendig, um die Lust und Freude an der Bewegung vermitteln. Kinder und Jugendliche leben jedoch heute in einer zunehmend bewegungsarmen Umwelt. Chronische Erkrankungen, die bisher dem Erwachsenenalter vorbehalten waren, werden zunehmend auch bei Kindern und Jugendlichen diagnostiziert und die Prävalenz von Übergewicht und Adipositas ist unter Schülerinnen und Schülern hoch. Körperliche Aktivität wirkt Übergewicht entgegen, erhöht die Knochenmasse, führt zu einer verbesserten körperlichen Leistungsfähigkeit und Muskelkraft, stärkt das Immunsystem und verringert das Risiko an Diabetes II zu erkranken. Bewegung und Sport verbessern zudem die psychische Gesundheit (weniger Depression, Angst und Stress), die Denkfähigkeit (Lernfähigkeit, Konzentration) und die soziale Integration. Die Bewegungsförderung ist deshalb schon in früher Kindheit von elementarer Bedeutung. Verschiedene Programme und Projekte nehmen die Wichtigkeit von vielseitigen Bewegungs- und Wahrnehmungserfahrungen der ersten Lebensjahre auf. Als Beispiel ist das Projekt «Purzelbaum» zu erwähnen, welches Bewegung und Ernährung als wichtige Säulen der Gesundheitsförderung und zentrale Themen im Alltag der Kindertagesstätten (Kitas), Spielgruppen und Kindergärten thematisiert. Es bietet geeignete Massnahmen und Materialien, um die Selbstverständlichkeit kindlicher Bewegung und eine ganzheitliche Entwicklung zu fördern.²⁵ Diese Aktivitäten sind auch Teil der kantonalen Strategie Frühe Förderung (nachfolgend Abschnitt 2.4.2). Im Rahmen des kantonalen Aktionsprogramms werden in Zusammenarbeit mit Programmpartnern verschiedene weitere Projekte und Massnahmen zur Bewegungsförderung bei Kindern und Jugendlichen erarbeitet und umgesetzt. Ziel ist eine nachhaltige Steigerung des Anteils gesundgewichtiger Kinder innerhalb der St.Galler Bevölkerung.

Ab dem Eintritt in die obligatorische Schule gewinnt neben der Bewegung im Schulalltag und dem Schulsport insbesondere auch der Sport in Vereinen an Bedeutung. Eine Herausforderung ist, Kinder und Jugendliche bei Übergängen zwischen Bildungsstufen weiterhin «in Bewegung zu halten». Insbesondere beim Übergang von der Volksschule in ein Bildungsangebot der Sekundarstufe II besteht die Gefahr, dass Jugendliche ihr Bewegungsverhalten wegen der neuen Lebenssituation verändern.

Auf der Grundlage des neuen Bewegungs- und Sportförderungsgesetzes sollen die bisherigen Bemühungen zur Förderung der Bewegung und des Sports bei Kindern und Jugendlichen fortgeführt werden. Dabei ist auch die Förderung des Bewegungsverhaltens von Familien zu beachten.

2.3.2.c Bewegungsförderung im Erwachsenenalter

Ausreichend Bewegung ist für die Gesundheit aller Menschen, unabhängig vom Alter, zentral und entsprechend der spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Altersstufe zu fördern. Studien belegen, dass die Sportaktivität ab 30 Jahren grundsätzlich unabhängig vom Alter abnimmt (vorstehend Abschnitt 1.2). Gerade Menschen in der zweiten Lebenshälfte (50plus) bewegen sich aus

²⁴ Z.B. Förderung der Kampagne «Kinderfreundliche Gemeinde» von Unicef Schweiz und Liechtenstein.

²⁵ Abrufbar unter www.zepra.info/purzelbaum.



gesundheitlicher Sicht zu wenig, obwohl damit das eigene physische und psychische Wohlbefinden gesteigert werden kann und sich mit regelmässiger Bewegung ein erheblicher Nutzen auch im Bereich der Gesundheitskosten erwirken lässt. Während bei Kinder- und Jugendlichen mit dem von Bundesverfassung und Sportförderungsgesetz vorgesehenen obligatorischen Sportunterricht die Bewegungsförderung (vorstehend Abschnitt 1.1.1) teilweise Staatsaufgabe ist, sind Bewegung und Sport im Erwachsenenalter grundsätzlich Privatsache bzw. die Motivation zu ausreichend Bewegung liegt in der Selbstverantwortung jeder einzelnen Person. Mit Blick auf die beschriebenen positiven Auswirkungen von ausreichend Bewegung und Sport (vorstehend Abschnitte 2.1 und 2.3.1) hat der Staat jedoch ein gesteigertes Interesse, günstige Voraussetzungen zur Bewegungs- und Sportförderung zu schaffen bzw. Anreize dafür zu setzen. Dies z.B. mit Unterstützung entsprechender Projekte und Programme oder mit Beiträgen an attraktive Bewegungsräume, Sportanlagen für organisierten und ungebundenen Sport (nachstehend Abschnitt 2.3.3).

Bereits im Sport- und Bewegungskonzept des Kantons St.Gallen, das vom Kantonsrat im Jahr 2008 zur Kenntnis genommen wurde (40.07.04), wurde auf Massnahmen im Bereich des Erwachsenen- und Seniorensports hingewiesen. Die kantonale Sportkommission nahm das Thema Erwachsenensport und Bewegungsförderung im Erwachsenenalter in den Jahren 2014 bis 2016 als Schwerpunkt auf und setzte eine Arbeitsgruppe ein, um den Ist-Zustand betreffend Bewegungsförderung und Erwachsenensport zu analysieren und Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen. Die eingesetzte Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass Bewegung grundsätzlich bei allen Erwachsenen zu fördern ist, ein Fokus ist aber auf gesundheitsfördernde Massnahmen bei der inaktiven Bevölkerung ab 50 Jahren zu legen. Ab diesem Alter beginnen oft die ersten (chronischen) Krankheiten. Zudem ist die zweite Lebenshälfte von verschiedenen Ereignissen wie Selbstständigkeit der Kinder, veränderte Lebensgemeinschaften, Pensionierung, Verlust des Lebenspartners betroffen. Damit eröffnen sich neue zeitliche Ressourcen und der Bedarf an neuen sozialen Kontakten steigt, womit eine grössere Bereitschaft für Verhaltensänderung einhergeht.

Auch bei Erwachsenen bildet die Bewegung im Alltag die Grundlage für den Aufbau weiterer körperlicher Aktivitäten. Strukturelle Massnahmen zur Bewegungsförderung sind deshalb wichtig, damit die gewünschten Verhaltensänderungen begünstigt werden (vorstehend Abschnitt 2.3.3). Aufbauend auf diesem Grundstein der Alltagsaktivität sind Trainingseinheiten in Form von Bewegung und Sport in der Freizeit wichtig. Zu diesen gehören die Elemente Ausdauer, Kraft und Beweglichkeit. Dieser Aufbau gilt für alle Altersklassen gleich. Im Alter sind insbesondere die Förderung der Kraft und des Gleichgewichts zentral, um die körperliche Leistungsfähigkeit zu verbessern, Stürze zu vermeiden und damit die Selbstständigkeit und Lebensqualität zu erhalten. Das kantonale Aktionsprogramm setzt deshalb in Zusammenarbeit mit Gesundheitsförderung Schweiz mit Projekten zu ausgewogener Ernährung, Bewegung, psychischer Gesundheit und sozialer Teilhabe entsprechende Impulse. Ein Schwerpunkt des Programms liegt in der (strukturellen) Bewegungsförderung und der gezielten Sturzprävention bei Seniorinnen und Senioren. Mit der Sendung «Bliib fit mach mit» wurde beispielsweise ein TV-Format für Seniorinnen und Senioren initiiert, um mit einfachen Übungen für regelmässige Bewegungen zuhause zu motivieren und damit auch die sturzbedingten Gesundheitskosten zu senken.

Mit dem neuen Bewegungs- und Sportförderungsgesetz soll die rechtliche Grundlage gelegt werden für eine gesamthaftere Bewegungsförderung über die verschiedenen Altersstufen hinweg. Weiter sollen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die Bewegungsförderung im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements sensibilisiert werden können. Dies vor dem Hintergrund, dass Bewegung ein wesentlicher Gesundheitsfaktor ist und zudem die Leistungsfähigkeit fördert, womit Arbeitgeber ein Interesse an der Bewegungsförderung auf eigene Initiative haben.



2.3.3 Strukturelle Bewegungsförderung

Mit der strukturellen Bewegungsförderung soll die gebaute Umgebung so gestaltet werden, dass diese allen Altersgruppen Gelegenheit zu körperlicher Aktivität bietet und gleichzeitig den sozialen Austausch fördert. Mit gezielten Massnahmen zur Optimierung der Infrastruktur und durch die Gestaltung eines bewegungsfreundlichen Umfelds in den Gemeinden und Quartieren werden Jung und Alt zu mehr Bewegung motiviert. Im Zentrum des Engagements stehen dabei strukturelle Optimierungen im Fuss- und Veloverkehr, die Aufwertung von öffentlichen Räumen sowie die Verbesserung ihrer Erreichbarkeit (z.B. zugängliche und attraktive Spiel- und Sportplätze, generationenübergreifende Bewegungsräume). Attraktive Bewegungsräume sind nicht nur für Erwachsene, sondern auch für Kinder und Jugendliche von zentraler Bedeutung. Die SOPHYA-Studien (vorstehend Abschnitt 1.2.1.b) zeigen, dass Kinder aus einem wenig bewegungsfreundlichen Wohnumfeld auch fünf Jahre später weniger aktiv sind als Kinder aus einem bewegungsfreundlichen Wohnumfeld.

Der Kanton hat sich bereits bisher für die strukturelle Bewegungsförderung eingesetzt. So führten die Departemente Bau und Umwelt, Gesundheit und Bildung das Pilotprojekt «Gemeinde bewegt» (Abschluss im Jahr 2014) zur Umsetzung von struktureller Bewegungsförderung in den Gemeinden. Die teilnehmenden Gemeinden wurden unterstützt, unter Beteiligung der Bevölkerung strukturelle Hindernisse für den Fuss- und Veloverkehr zu identifizieren sowie Planungsvorhaben in Gemeinden bewegungsförderlich zu gestalten. Seit Abschluss des Projekts unterstützt der Kanton St.Gallen die Gemeinden mit verschiedenen Angeboten, um die Rahmenbedingungen für körperliche Aktivitäten im öffentlichen Raum zu verbessern. Die kommunalen Volksschulträger sind zudem verpflichtet, Anlagen Dritten zur Benützung zur Verfügung zu stellen, soweit der Schulbetrieb es gestattet (Art. 11 Abs. 2 VSG). Attraktive Bewegungs- und Begegnungsräume sind wie bereits erwähnt (vorstehend Abschnitt 2.3.2) Schwerpunkte des kantonalen Aktionsprogrammes. Im Rahmen der Programme werden z.B. Quartierbegehungen mit der Bevölkerung zur bedürfnisgerechten Gestaltung des Wohnumfelds angeboten oder den Gemeinden diverse Materialien mit guten Praxisbeispielen zur Verfügung gestellt. Seit dem Jahr 2016 besteht zudem eine ständige interdepartementale Arbeitsgruppe, die das Querschnittsthema strukturelle Bewegungsförderung im Auftrag der Regierung interdisziplinär bearbeitet.

Auf der Grundlage des neuen Bewegungs- und Sportförderungsgesetzes sollen die bisherigen Bemühungen zur Unterstützung der strukturellen Bewegungsförderung fortgeführt und intensiviert werden.

2.4 Kinder- und Jugendsport

2.4.1 Sportförderwerk Jugend und Sport

Der Bund führt das Sportförderungsprogramm «Jugend und Sport» (nachfolgend J+S) und unterstützt damit die Entwicklung und Entfaltung von Kindern und Jugendlichen (Art. 6 SpoFöG). Ziele von J+S sind:

- die Förderung und Gestaltung von kinder- und jugendgerechtem Sport;
- den Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, Sport ganzheitlich zu erleben und mitzugestalten;
- Unterstützung der Entwicklung und Entfaltung junger Menschen unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten.

Durch J+S können Jugendliche an den Sport herangeführt werden, darüber hinaus erlernen in den Leiterkursen Tausende von Jugendlichen und jungen Erwachsenen das Führen, das Übernehmen von Verantwortung für sich und für andere, das Organisieren, das Einhalten von Regeln, den Umgang mit dem Körper, mit der Natur, mit Suchtmitteln und vieles mehr. Im Rahmen von



J+S unterstützt der Bund bzw. das Bundesamt für Sport (BASPO) Vereine, nationale Sportverbände und Kantone bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und in der Aus- und Weiterbildung. Im Rahmen der Aus- und Weiterbildung werden jährlich rund 22'000 neue J+S-Leiterinnen und Leiter aus- und rund 45'000 weitergebildet. Für die Organisation der über 4'000 Kurse und Module sind das BASPO, die Kantone sowie die Jugend- und Sportverbände verantwortlich. Für jede Sportart und für jede Zielgruppe existieren Lehrmittel. Neben der direkten finanziellen Unterstützung stellt der Bund Aus- und Weiterbildungsangebote sowie Lehrunterlagen und Leihmaterial zur Verfügung. J+S unterstützt Kurse und Lager für Kinder und Jugendliche in 88 Sportarten (einschliesslich Lagersport/Trekking; Jugendverbände). Jährlich finden über 90'000 Sportkurse oder Lager mit weit über 1 Mio. Teilnahmen von 700'000 Kindern und Jugendlichen statt.

Kantone, Gemeinden und private Organisationen sind aufgrund von Art. 7 SpoFöG verpflichtet, sich an der Durchführung von J+S zu beteiligen. Die Kantone haben dazu eine zuständige Behörde zu bezeichnen. Im Kanton St.Gallen nimmt das Amt für Sport diese Aufgabe wahr. Es erledigt in diesem Zusammenhang die Administration der J+S-Kurse und -Lager und organisiert J+S-Leiterkurse und Weiterbildungsmodule.

Schulen und Gemeinden erhalten von J+S Unterstützung bei der Organisation von Möglichkeiten zum Sporttreiben, etwa mit freiwilligen Sportkursen und -lagern im schulischen Umfeld. Wie bereits erwähnt haben die Gemeinden sodann eine wichtige Rolle bei der Zurverfügungstellung von Infrastruktur für Sportvereine und andere Nutzer.

Die Sportverbände und -vereine (einschliesslich Jugendverbände) werden von J+S bei der Entwicklung und Realisierung von Aus- und Weiterbildung in ihrer Sportart sowie in der Bereitstellung von altersgerechten und nachhaltigen Sportangeboten unterstützt. Mit der J+S-Agenda 2025 bzw. dem Projekt J+S 3.0 wurde das Sportförderungsprogramm in die Zukunft geführt. Ziel war es, das J+S-Programm zu modernisieren und zu vereinfachen, damit sich (noch) mehr Kinder und Jugendliche im Rahmen von J+S bewegen können und das Ehrenamt gestärkt werden kann. Insbesondere mit der Zusammenführung der Zielgruppen (Kinder und Jugendliche / J+S 5–20 Jahren) auf den 1. Januar 2027 und die damit verbundenen Anpassungen in den jeweiligen Ausbildungsstrukturen der J+S-Sportarten wird die Ausbildung für die Trainerinnen und Trainer kompetenzorientierter und attraktiver.

Im Bereich von J+S hat das neue Bewegungs- und Sportförderungsgesetz keine Auswirkungen. Die Umsetzung des Programms richtet sich auch weiterhin ausschliesslich nach dem einschlägigen Bundesrecht.

2.4.2 Kantonale Kinder- und Jugendpolitik und Strategie frühe Förderung

Wie bereits dargelegt wurde, ist Bewegung für eine gesunde Entwicklung von Kindern elementar (vorstehend Abschnitt 2.3.2). Bereits im Kindesalter wird das Bewegungsverhalten entscheidend geprägt. Sportliche Aktivitäten und Bewegung sollen deshalb im Alltag der Kinder und Jugendlichen verankert und damit Voraussetzungen für lebenslanges Bewegen und Sporttreiben geschaffen werden.

Entsprechend greift die von den Departementen Inneres, Bildung und Gesundheit in Zusammenarbeit mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) und dem Verband St.Galler Volksschulträger (SGV) erarbeitete Strategie Frühe Förderung 2021–2026²⁶ das Thema Bewegung an verschiedenen Stellen auf. Der Kanton unterstützt im Rahmen dieser Strategie insbesondere Massnahmen zur Förderung der Bewegung und eines

²⁶

Abrufbar unter www.sg.ch/gesundheits-soziales/soziales/kinder-und-jugendliche/fruehe-foerderung/strategie-fruehe-foerderung.html.



gesunden Körpergewichts (Handlungsfeld 2, Aktivität Nr. A2.1). Die Strategie Frühe Förderung hält zudem im Sinn von Handlungsempfehlungen an die Gemeinden fest, die öffentlichen Räume unter Einbezug von Kindern und ihren Eltern hinsichtlich Kinder- und Familienfreundlichkeit zu überprüfen und so zu gestalten, dass sie Kinder im Alter von null bis vier Jahren zur Bewegung sowie zum selbständigen Entdecken und Ausprobieren animieren (Handlungsfeld 2, Empfehlung G2.1). Ausserdem wird den Gemeinden empfohlen, in kommunalen Richtplanungen, Baureglementen, in Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen aktiv Bewegungs- und Begegnungsräume einzuplanen (Handlungsfeld 3, Empfehlung G3.2).

An den erwähnten Zuständigkeiten soll mit dem neuen Bewegungs- und Sportförderungsgesetz nichts geändert werden.

2.4.3 Schulsport

Das Bundesrecht schreibt in der Volksschule und in den Schulen der Sekundarstufe II den obligatorischen Sportunterricht vor (vorstehend Abschnitt 1.1.1). Ziel des Schulsportes ist es, bei Kindern und Jugendlichen die Begeisterung für lebenslange Bewegung und Sport zu wecken und damit das Bewegungs- und Sportverhalten nachhaltig positiv verändern.

Der Schulsport wird in der Bildungsgesetzgebung bereits hinlänglich geregelt (siehe nachstehend Abschnitte 2.4.3.a bis 2.4.3.c). Ergänzende inhaltliche Regelungen (z.B. betreffend Unterrichtsinhalte, Schulqualität usw.) sind deshalb im neuen Bewegungs- und Sportförderungsgesetz nicht angezeigt.

2.4.3.a Volksschule

In der Volksschule sind grundsätzlich mindestens drei Lektionen Sportunterricht je Woche obligatorisch (Art. 12 Abs. 4 SpoFöG). Im Kindergarten und in den ersten zwei Jahren der Primarschule sind Bewegung und Sport in den täglichen Unterricht zu integrieren (Art. 49 Abs. 1 SpoFöV). In der Volksschule des Kantons St.Gallen sind ab der ersten Klasse drei Lektionen Bewegung und Sport in der Lektionentafel²⁷ vorgegeben. Für den Kindergarten bestehen im Lehrplan keine präzisierenden Zeitangaben. Den Schulträgern wird jedoch im Lehrplan Volksschule empfohlen, mindestens eine Lektion je Woche in der Sporthalle durchzuführen.

Die Bewegungsförderung an Schulen geht über das Durchführen von Sportlektionen im Rahmen des Stundenplans hinaus. Das eidgenössische Sportförderungsgesetz (vorstehend Abschnitt 1.1.1) erwähnt denn auch die Förderung von täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten im Rahmen des schulischen Unterrichts. Bewegtes Lernen als Grundprinzip in allen Fächern, zur Bewegung animierende Schulhausumgebungen und Pausenplätze, zusätzliche freiwillige Sportangebote wie «Aktiv Kids» aus dem Amt für Sport oder auch freiwilliger Schulsport, die Durchführung von Sportprojekten, Bewegungskampagnen und Sporttagen wie auch die sinnvolle Gestaltung der Schulwege ergeben insgesamt ein anzustrebendes Gesamtpaket zur Bewegungsförderung und zur Pflege der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern.

Der Lehrplan Volksschule mit seinen Kompetenzbereichen im Fachbereich Bewegung und Sport deckt bereits konsequent polysportive Anliegen wie auch Bewegungsaspekte und Sportarten mit den verschiedensten Voraussetzungen bezüglich Infrastruktur, Durchführung einzeln und in Gruppen oder Kompetenzen ab. Auf seiner Basis erarbeitet die kantonale Schulsportkommission im Auftrag des Bildungsrates geeignete Massnahmen zur Unterstützung von Lehrpersonen, Unterricht und Schulen in der Bewegungsförderung der Lernenden und schafft entsprechende Supportangebote.

²⁷ Abrufbar unter www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/unterricht/lehrplan.html.



Laut einer Kantonsumfrage der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) aus den Jahren 2019/2020²⁸ fördern die Kantone die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten im Rahmen des schulischen Unterrichts hauptsächlich durch Empfehlung und Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Empfehlung und Organisation von bewegungsfördernden Programmen wie «Schule bewegt» von Swiss Olympic. Im Kanton St.Gallen werden in der kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung regelmässig Kurse zu mehr Bewegung in der Schule und zu bewegtem Unterricht angeboten. Die Schulen im Kanton St.Gallen sind im schweizerischen Vergleich Spitzenreiter bei der Teilnahme an «Schule bewegt».

Isolierte Gefässe zur Bewegungsförderung sollen nach dem Gesagten mit dem neuen Bewegungs- und Sportförderungsgesetz nicht geschaffen werden. Die unbestrittene Förderung von Bewegung und Gesundheit soll vielmehr weiterhin in einer ganzheitlichen Perspektive angegangen und als Querschnittsaufgabe im Unterricht erfüllt werden (vgl. auch die Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.20.92 «Polysportive Bewegungsförderung in der Primarschule»).

2.4.3.b Mittelschulen

An Mittelschulen sind je Schuljahr mindestens 110 Lektionen Sportunterricht zu erteilen, wobei diese regelmässig über das ganze Schuljahr zu verteilen sind (Art. 49 Abs. 3 SpoFöV). Indem das Bundesrecht für den Mittelschulbereich keine konkrete Anzahl Wochenlektionen vorschreibt, können z.B. in einem Schuljahr lediglich zwei fixe Wochenlektionen in der Stundentafel vorgesehen und die restlichen Lektionen in anderen Gefässen – z.B. mit Sportlagern, Sonderwochen oder Sporttagen – absolviert werden (Bundesgerichtsurteil 2C_824/2019 vom 31. Januar 2020, Erw. 7). Inhalt und Ausgestaltung des Sportunterrichts an Mittelschulen richtet sich nach dem jeweiligen Lehrplan.

2.4.3.c Berufsfachschulen

An Berufsfachschulen beträgt der Sportunterricht bei betrieblich organisierter Grundbildung in Abhängigkeit der Anzahl Jahreslektionen des allgemeinbildenden und berufskundlichen Unterrichts mindestens 40 oder 80 Jahreslektionen (Art. 52 Abs. 1 SpoFöV). Bei schulisch organisierter Grundbildung umfasst der Sportunterricht mindestens 80 Lektionen je Schuljahr (Art. 52 Abs. 2 SpoFöV). Die konkrete Anzahl Lektionen legt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in den Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen fest.

2.4.3.d Hochschulen

Die Hochschulen im Kanton St.Gallen stellen niederschwellige Sport- und Bewegungsangebote bereit. Im Zentrum des Hochschulsports stehen insbesondere die sportliche Betätigung während des Studiums, der körperliche und psychische Ausgleich zu den studienbedingten Belastungen, die Förderung der Work-Life-Balance, die Gesundheitsförderung sowie die sportbezogene Beratung und der Wissenstransfer in den Bereichen Sport, Bewegung und Gesundheit. Der Hochschulsport leistet damit einen Beitrag zur Erreichung der Ziele gemäss Art. 1 Abs. 1 SpoFöG und trägt dazu bei, das Bewegungs- und Sportverhalten nachhaltig positiv zu beeinflussen.

2.4.4 Sport im schulischen Umfeld

Die aktiv verbrachte Zeit bei den 6- bis 19-Jährigen ist seit dem Jahr 2008 rückläufig. So rangieren die in der Schweiz lebenden 15-Jährigen gemäss der unter der Schirmherrschaft der WHO durchgeführten Studie Health Behaviour in School-aged Children (HBSC) im europäischen Ver-

²⁸ Kantonsumfrage EDK zum Schulsport (2019/20), abrufbar unter www.edk.ch/dyn/28085.php.



gleich an drittletzter Stelle. Gesamthaft erfüllen nur 33,3 Prozent der befragten 11- bis 15-Jährigen die Vorgabe von mindestens 60 Minuten körperlicher Aktivität je Tag.²⁹ Abhilfe schaffen können unter anderem der vereinfachte Zugang zu Sportangeboten innerhalb und ausserhalb eines Vereins.

Auch die Bewegungsfähigkeiten und -fertigkeiten von Kindern sind nicht mehr so ausgeprägt wie früher: Einem Teil der Kinder bereiten Bewegungsabläufe wie ein Purzelbaum oder das Balancieren über einen Balken grosse Mühe. Für diese Kinder stellt der Schulsport zu hohe Anforderungen und sie müssen auf ihrem Niveau gefördert werden, um mit anderen Kindern die Freude an Bewegung und Sport entdecken zu können. Über das Programm «J+S-Allround» besteht ein Gefäss, diesen Kindern möglichst niederschwellig den Zugang zu Bewegung und Sport zu ermöglichen. Seit dem Jahr 2012 wird Kindern im Kanton St.Gallen deshalb mit Aktiv Kids-Programmen Kindern ermöglicht, in einer auf sie zugeschnittenen zusätzlichen Bewegungs- und Sportlektion je Woche lustvolle Bewegungserfahrungen zu machen und sportliche Erfolgserlebnisse zu erfahren. Im Rahmen dieses Angebots soll den Kindern die Freude an Bewegung und Sport vermittelt und das Selbstvertrauen verbessert werden. Die Programmleitung liegt beim Amt für Sport. Es informiert und sensibilisiert die J+S-Schulcoaches, unterstützt bei der Suche von Leiterinnen und Leitern und bildet diese insbesondere im Hinblick auf den Unterricht mit «bewegungsarmen» Kindern aus. Die Organisation von konkreten Aktiv Kids-Angeboten erfolgt durch den kommunalen Schulträger bzw. die dortigen J+S-Schulcoaches. Weiter wird für jedes Angebot im Rahmen des freiwilligen Schulsports ein finanzieller Beitrag³⁰ aus dem kantonalen Sportfonds geleistet.

Die Schule nimmt im Alltag der Kinder und Jugendlichen eine zentrale Rolle ein. Mit zunehmendem Ausbau von Angeboten der schulergänzenden Betreuung verbringen Kindergarten- und Primarschulkinder zunehmend auch Teile ihrer Freizeit im Schulumfeld. Dieser durch die Schule gestaltete Raum ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeiten bietet sich in besonderem Masse für die Sportförderung bei Kindern und Jugendlichen an, weil damit die Chance besteht, dass auch sozioökonomisch benachteiligte Kinder und Jugendliche, welche nachweislich häufiger sportlich inaktiv sind, für den Sport gewonnen werden können.

Schülerinnen und Schüler sitzen im Schulalltag oft lange Zeit ohne Unterbruch. Um ihr volles Leistungspotenzial auszuschöpfen, ist mentales und körperliches Wohlbefinden von zentraler Bedeutung. Der Schlüssel dazu ist der Wechsel zwischen Spannung und Entspannung, Bewegung und Ruhe, Action und Konzentration. Das BASPO hat das sogenannte Schweizer Modell der «Bewegten Schule»³¹ entwickelt. Dieses veranschaulicht, in welchen Gefässen Bewegung in der Schule, aber auch in der unterrichtsfreien Zeit möglich ist. Es sind dies namentlich:

In der Schule	In der Klasse	Vor/nach der Schule
• Schulanlässe • unterrichtsfreie Zeit • freiwilliger Schulsport	• Sportunterricht • bewegter Unterricht • fächerübergreifender Unterricht	• Schulweg • Hausaufgaben

Quelle: Bundesamt für Sport, Modell «Bewegte Schule», in: Die Bewegte Schule Erläuterungen zum Schweizer Modell³². Unter «Unterrichtsfreie Zeit» werden in der Grafik Pausen, Zwischenlektionen, Randzeiten u.Ä. verstanden.

²⁹ Siehe Studie «Health Behaviour in School-aged Children» der Weltgesundheitsorganisation, abrufbar unter www.hbsc.ch/de/startseite.html.

³⁰ Im Schuljahr 2022/23 beträgt dieser Beitrag Fr. 500.–.

³¹ www.schulebewegt.ch.

³² www.baspo.admin.ch/de/sportfoerderung/sport-in-der-schule/bewegte-schule.html.



Das Programm «Schule bewegt» von Swiss Olympic unterstützt Lehrpersonen bei der Integration von Bewegung im Unterricht, etwa mit einer grossen Auswahl an Bewegungsaufgaben. Zusätzlich stellt Swiss Olympic jeder Schulkasse, deren Lehrperson sich im Rahmen von Schule bewegt für mehr Bewegung im Unterrichtsalltag engagiert, kostenloses Spielmaterial zur Umsetzung der Bewegungsaufgaben zur Verfügung. Schulen, die ihren Schülerinnen und Schülern im Alter von fünf bis zwanzig Jahren Kurse oder Lager anbieten, werden durch J+S finanziell unterstützt.

Ein spezifisches Gefäss für Sport im schulischen Umfeld bildet der J+S-Schulsport (sog. «freiwilliger Schulsport»), der sich als Bindeglied zwischen dem obligatorischen Sportunterricht und dem freiwilligen Vereinssport versteht. Der freiwillige Schulsport bietet den Kindern und Jugendlichen Voraussetzungen, vielseitige sportliche Erfahrungen zu sammeln. Der Begriff «freiwilliger Schulsport» ist insofern missverständlich, als diese Angebote nicht von der Schule bereitgestellt werden, sondern von privaten Anbietern, die dazu aber das schulische Umfeld nutzen.

Zusätzliche Gefässe sollen mit dem neuen Bewegungs- und Sportförderungsgesetz nicht geschaffen werden.

2.5 Vereins- und Verbandssport

Im Kanton St.Gallen sind 22 Prozent der Bevölkerung in einem Sportverein aktiv. Ein Fünftel der Kantonsbevölkerung engagiert sich freiwillig und unentgeltlich im Sport. Vereine und Verbände nehmen damit eine herausragende Rolle im Breiten- und Spitzensport ein. Auf dem Land ist man deutlich häufiger im Sportverein aktiv als in der Stadt. Die Vereinssportlerinnen und -sportler zeichnen sich durch eine überdurchschnittliche Sportaktivität aus und nehmen häufig an Wettkämpfen teil. Jedes zweite Aktivmitglied oder rund ein Fünftel der Bevölkerung engagiert sich freiwillig im Sport, knapp ein Drittel der Aktivmitglieder bekleidet ein Ehrenamt (vgl. zum Ganzen vorstehend Abschnitt 1.3).

In den über 1'000 Sportvereinen im Kanton (18'000 in der Schweiz) finden Kinder, Jugendliche und Erwachsene eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung bei der Ausübung einer Sportart. Sportvereine sind sehr wichtige Akteure in der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit: Sie regen junge Menschen an, Verantwortung in einer Gemeinschaft zu übernehmen, Organisationsaufgaben zu bewältigen, Teamarbeit zu pflegen, Leitungsfunktionen zu übernehmen, Rücksicht auf andere zu nehmen und ganz allgemein soziales Verhalten zu üben.

Auf Stufe Gemeinde existieren verschiedene Interessengemeinschaften der lokalen Sportvereine, die privatrechtlich organisiert sind. Diese Interessengemeinschaften bilden zum Teil die Basis von lokalen Bewegungs- und Sportnetzen. Die von den Vereinen durchgeführten Anlässe bilden in den Gemeinden einen Teil des sozialen Fundaments. Das Mitwirken in den Vereinen kann oft die Vorstufe zur Übernahme von Ämtern in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik sein. Darüber hinaus leisten die Sportvereine einen Beitrag zur Integration von zugewanderten Personen und ihren Familien. Im gemeinsamen Sporttreiben und Vereinsleben werden Sprachbarrieren niederschwellig abgebaut und Kontakte geknüpft. Damit haben Vereine eine nicht zu unterschätzende Ausbildungs- und Integrationsfunktion.

Die Vereine sind in regionalen oder kantonalen Verbänden zusammengeschlossen. 45 Sportverbände und drei Partnerorganisationen³³ bilden ihrerseits die IG Sport SG (bis 31.12.2022 Interessengemeinschaft St.Galler Sportverbände). Diese wiederum nimmt die Vertretung der St.Galler Vereine und Verbände im Dachverband als Mitglied der IG Sport Schweiz des Schweizer Sports,

³³ IG Sport Stadt St.Gallen und IG Wiler Sportvereine.



Swiss Olympic, wahr. Neben der Vertretung der Interessen der Sportvereine nach aussen nimmt die IG Sport SG namentlich die Funktion einer Sportfonds-Kommission wahr.

Die Zahl der freiwilligen Trainerinnen und Trainer, Funktionärinnen und Funktionäre sowie Helferinnen und Helfer in den Sportvereinen ist erheblich und der von ihnen erbrachte Wert für die Gesellschaft ist von grosser Bedeutung. Die freiwillige Vereinsarbeit kann deshalb gar nicht genug anerkannt und gewürdigt werden. Dennoch ist zu erkennen, dass Vereine zunehmend Mühe bekunden, vakante Stellen mit gut qualifizierten Freiwilligen zu besetzen.

Ansätze, mehr Professionalität in die Vereine zu bringen, sind vorhanden. Swiss Olympic und eine Reihe von Sportverbänden bieten Kurse in Vereinsmanagement an und stellen Unterlagen für Vereinschancen wie Präsidentin, Kassier, technische Leiterin oder Aktuar mitsamt einer Reihe von Formularen, Hinweisen, Checklisten kostenlos zur Verfügung.

Zusammen mit Bund und Kanton führt und verleiht die IG Sport SG ein Qualitätslabel unter dem Namen «Sport-verein-t». Mit Sport-verein-t werden in einer Charta fünf Zielsetzungen zu den Kernthemen «Organisation, Ehrenamt, Gewalt-/Konflikt-/Suchtprävention sowie soziale und gesellschaftliche Verantwortung sowie Umwelt (Nachhaltigkeit)» definiert. Sportorganisationen, welche diese Charta als Ehrenkodex anerkennen, überzeugende Massnahmen zu deren Umsetzung ergreifen und über ein strukturiertes Vereinsmanagement verfügen, werden von der IG Sport SG mit dem Qualitätslabel Sport-verein-t ausgezeichnet. Erfahrungsgemäss profitieren die so ausgezeichneten Sportorganisationen im Alltag stark aus ihrer vereins- und ortsspezifisch betriebenen Projektarbeit. Das Gütesiegel Sport-verein-t wird von der Swiss Olympic Association und von zahlreichen st.gallischen Stadt- und Gemeindebehörden offiziell anerkannt und muss für die Gültigkeit alle drei Jahre rezertifiziert werden.

2.6 Breitensport

2.6.1 Im Allgemeinen

Hauptziel der kantonalen Sportpolitik ist es, Voraussetzungen zu schaffen, dass für die ganze Bevölkerung lebenslanges Bewegen und Sporttreiben möglich ist und gefördert wird. Unter der ganzen Bevölkerung sind Kinder und Jugendliche, Erwachsene im erwerbstätigen Alter, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen gemeint. Es geht bei der Bewegungs- und Sportförderung deshalb wesentlich um eine Förderung in der Breite bzw. des Breitensports.

2.6.2 Erwachsenensport und Sport im Alter

Im Bereich des Erwachsenensports sind verschiedene Akteure für die erfolgreiche Förderung (vorstehend Abschnitt 2.3.2.c) verantwortlich. Es sind dies u.a. Gemeinden, Leistungserbringer im Sozial- und Gesundheitswesen (Ärztenschaft, Pro Senectute, Organisationen der Arbeitgebende sowie Institutionen für Bewegungs- und Sportangebote (Sportvereine, Fitness-Center, Gruppen für nicht vereinsaffine Personen usw.). Mit dem neuen Bewegungs- und Sportförderungsgesetz ist die Grundlage zu schaffen, diese Zusammenarbeit zu intensivieren. Weitere Erläuterungen zum Erwachsenensport sind in Abschnitt 2.3.2.c festgehalten.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport (BASPO) engagiert sich das Amt für Sport des Kantons St.Gallen als Partnerorganisation im Programm Erwachsenensport Schweiz (esa). Das Programm Erwachsenensport Schweiz esa ist ein auf Bewegung, Breiten- und Freizeitsport ausgerichtetes Sportförderprogramm des Bundes. Es visiert einen einheitlichen Qualitätsstandard in der Aus- und Weiterbildung von Leitenden an. Auf diese Weise sollen optimale Rahmenbedingungen für die sportliche Aktivität im Erwachsenenalter geschaffen werden.



2.6.3 Sport von Menschen mit Behinderung

Zum Breitensport gehört auch der Sport und die Bewegungsförderung von Menschen mit Behinderung. Dabei trägt der Sport einerseits wesentlich zur Verbesserung der Selbstständigkeit und Lebensqualität von Menschen mit Behinderung bei. Andererseits ist die integrative Funktion des Vereinssports hervorzuheben. Sport fördert die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung und stärkt ihre Präsenz in der Öffentlichkeit.

Für Menschen mit Behinderung ergeben sich aber nach wie vor zahlreiche Hindernisse, die der Selbstbestimmung und Teilhabe im Sport im Weg stehen. Im Fokus stehen dabei vor allem folgende Aspekte:

- Barrierefreie Angebote: Finanzierbarkeit, bauliche Zugänglichkeit, hindernisfreie Dienstleistungen, Mobilität, barrierefreie Kommunikation
- Inklusive Angebote: Vereinsleben, Kultur- und Sporteinrichtungen für Menschen mit und ohne Behinderung
- Förderung spezialisierter Angebote: Behindertensport, Ferienangebote, Erwachsenenbildung

Diese Hindernisse ziehen es nach sich, dass sich Freizeit von Menschen mit und ohne Behinderung stark unterscheidet. So besuchen Menschen mit Behinderung, die in einem Privathaushalt leben, weniger kostenpflichtige Freizeitaktivitäten ausser Haus, sie leisten sich seltener Ferien ausserhalb des Wohnorts, besuchen weniger Sportanlässe und betätigen sich weniger sportlich als Menschen ohne Behinderung.³⁴

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention [SR 0.109; abgekürzt UN-BRK]) enthält u.a. die Verpflichtung, Hindernisse für Menschen mit Behinderung abzubauen, sie vor Diskriminierungen zu schützen und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft aktiv zu fördern. Art. 30 UN-BRK definiert die staatliche Pflicht, geeignete Massnahmen zu treffen, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Freizeit-, Erholungs- und Sportaktivitäten gleichberechtigt mit anderen zu ermöglichen. Inklusive Angebote zeichnen sich dadurch aus, dass sie Menschen mit und ohne Behinderung offenstehen und gemeinsam genutzt werden, beispielsweise wenn ein Mensch mit geistiger Behinderung im Turnverein mitturnt. Im Sinn der Inklusion sollen Menschen mit Behinderung die gleichen Fördergelder, Trainingsmöglichkeiten und Infrastrukturen nutzen können wie Personen ohne Behinderung. Dies gilt sowohl für den Breiten- als auch für den Spitzensport. Wo inklusive Angebote nicht möglich oder sinnvoll sind, sind spezialisierte Angebote notwendig.

Gerade bei der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Vereinsleben besteht noch viel Potential. Im Kanton St.Gallen wird der Sport für Menschen mit Behinderung bisher nicht gezielt gefördert. Um die Lücke im Bereich von inklusiven Angeboten für Menschen mit und ohne Behinderung zu schliessen, hat die national organisierte Stiftung Special Olympics Switzerland (SOSWI) das Programm Unified für die Koordination des inklusiven Sports eingerichtet. Aus der Stiftung Special Olympics Switzerland ist per 1. Januar 2025 als Spin-off der Verein «swiss inclusive sport» entstanden. Der Kanton St.Gallen nimmt seit dem 1. Januar 2023 am Programm Unified teil, um die Möglichkeit für Menschen mit Behinderung zu fördern, in bestehenden Sportvereinen in ihrer näheren Umgebung Sport zu treiben sowie an Breitensportevents teilzunehmen. Damit sollen regionale Sportvereine und Organisatoren von Breitensportevents bei der Inklusion von Menschen mit Behinderung in ihren Strukturen unterstützt werden. Im Rahmen von «swiss inclusive sport» wurde für den Kanton St.Gallen eine Koordinationsstelle aufgebaut, die das projekt-

³⁴ Vgl. dazu Abschnitt 8.3 des Wirkungsberichts Behindertenpolitik Kanton St.Gallen vom 27. November 2018, abrufbar unter www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/behinderung/behindertenpolitik/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Wirkungsbericht%20Behindertenpolitik.pdf.



spezifische Netzwerk pflegt und die verschiedenen Zielgruppen (Sportvereine, Breitensportanlässe, Leiterinnen und Leiter, Sportlerinnen und Sportler sowie deren Eltern) berät und unterstützt. Die Koordinationsstelle unterhält auch ein fachliches Netzwerk mit den Organisationen im Behindertenbereich.

Nach dem Gesagten ist der Kanton bestrebt, den Sport für Menschen mit Behinderung mit baulichen Massnahmen und weiteren Formen der Unterstützung zu fördern. Das neue Bewegungs- und Sportförderungsgesetz soll auch hier einen wichtigen Impuls geben.

2.6.4 Ungebundener Sport

Im Erwachsenenalter hat das Sporttreiben in Fitnesscentern oder im Rahmen von ungebundenem Sport (z.B. Volksläufe, Street Workout, Funparks usw.) eine viel höhere Bedeutung als bei den Kindern und Jugendlichen, welche Sport in hohem Mass im Verein betreiben (vorstehend Abschnitte 1.2, 1.3 und 2.5). Gleichzeitig gewinnt der ungebundene Sport auch bei der jüngeren Generation stark an Bedeutung. Dazu gehören insbesondere die niederschweligen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit wie offene Turnhallen (z.B. Midnight Sports), Street-Soccer-Turniere sowie vielfältige Spiel- und Sportmöglichkeiten auf Quartier- und Pausenplätzen, welche auch nicht-vereinsaffine Kinder und Jugendliche erreichen. Die Möglichkeit, ungebunden Sport zu treiben, ist in der Schweiz und im Kanton sehr beliebt, wobei der «helvetische Fünfkampf» mit Wandern, Radfahren, Schwimmen, Skifahren und Jogging gesamtschweizerisch wie auch im Kanton St.Gallen an der Spitze der beliebtesten Sportarten steht. In die Kategorie ungebundener Sport gehören z.B. aber auch Aktivitäten auf Finnenbahnen, Walking Trails, Vita-Parcours und Langlaufloipen. Diese Sportarten haben es gemeinsam, dass sie ohne Vereinszugehörigkeit allein oder in Gruppen ausgeübt werden können, was ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung regelmässig tut. Die genannten Sportarten sind teilweise auf eine bestimmte Infrastruktur angewiesen, die zu einem grossen Teil von der öffentlichen Hand erbaut und instandgehalten werden muss.

Die Bedeutung des ungebundenen Sports ist wie erwähnt gross (vorstehend Abschnitte 1.2 und 1.3). Die fortschreitende Individualisierung in der Gesellschaft und verschiedene Lebensmodelle bringen es mit sich, dass sich viele Menschen ungebunden und möglichst unabhängig von anderen Personen, von bestimmten Stundenplänen und Trainingszeiten dem Sport und der Bewegung hingeben wollen. Es ist wichtig, dass dafür genügend Anlagen und Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Für eine gesamtheitliche Bewegungs- und Sportförderung rücken deshalb auch immer mehr Fragen betreffend Zurverfügungstellung der Infrastruktur für ungebundenen Sport und damit auch der Abwägung verschiedener öffentlicher und privater Interessen (Sport- und Bewegungsförderung, Ruhebedürfnis der Bevölkerung, Schutz von Fauna und Flora usw.) in den Fokus. Aus Sicht des Lebensraumschutzes ist eine Kanalisierung der Aktivitäten wünschenswert.

2.7 Leistungssport

2.7.1 Spitzensport

Leistungs- und Spitzensport ist grundsätzlich Sache von Verbänden und Vereinen. Im Kanton St.Gallen gibt es eine Reihe von Verbänden und Vereinen, in denen Hochleistungssport und Spitzensport auf nationaler oder internationaler Ebene betrieben wird.

Obwohl Hochleistungs- und Spitzensport auch gesellschaftlich bedeutende Themen sind, beschränkt der Kanton St.Gallen seine Tätigkeit in diesem Bereich auf das Schaffen geeigneter Rahmenbedingungen sowie das Leisten von Beiträgen in besonderen Fällen – etwa mit der Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds an bedeutende Sportanlässe (nachfolgend Abschnitt 2.10). An diesem Umstand soll sich auch mit dem neuen Bewegungs- und Sportförderungsgesetz



grundsätzlich nichts ändern. Insbesondere sollen auch inskünftig keine Proficlubs (ausser im Bereich der Nachwuchsförderung) mit Beiträgen aus dem Sportfonds unterstützt werden.

2.7.2 Nachwuchsförderung

Swiss Olympic vergibt an junge ausgewiesene Sporttalente so genannte Swiss Olympic Talents Cards. Diese werden je nach Potenzial- und Erfolgsebene der jungen Sportlerinnen und Sportler in den Kategorien Lokal, Regional und National unterschieden. Die Swiss Olympic Bronze Card wird erteilt, wenn Spitzenleistungen an Juniorinnen- und Junioren-Europa oder Juniorinnen- und Junioren-Weltmeisterschaften erreicht wurden. Die nationale oder regionale Karte wird vergeben, wenn junge Athletinnen und Athleten im Talentförderkader eines nationalen oder regionalen Verbandes sind. Die Gültigkeitsdauer einer Karte ist jeweils auf ein Jahr beschränkt. Im Jahr 2025 verfügten 1'442 St.Gallerinnen und St.Galler über eine Talentkarte: 648 Talents Cards Lokal; 585 Talents Cards Regional und 236 Talents Cards National. Der oder die kantonale Nachwuchsverantwortliche im Amt für Sport ist Ansprechperson für Nachwuchssportlerinnen und -sportler im Kanton und koordiniert deren Interessen gegenüber Swiss Olympic.

Die Volksschule des Kantons St.Gallen ist grundsätzlich auf die integrierte Begabungsförderung ausgerichtet. Sowohl im Kindergarten als auch auf der Primar- und Oberstufe ist deshalb der Unterricht in der Regelklasse der erste Ort der schulischen Begabungsförderung. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen – nicht nur, aber insbesondere auch im sportlichen Bereich – in der Regelschule richten sich nach dem Konzept Hochbegabtenförderung im Kanton St.Gallen³⁵. Dieses zeigt insbesondere auf, mit welchen individuellen Massnahmen Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Regelschule die Talententfaltung ermöglicht werden kann.

Mit dem IX. Nachtrag vom 21. November 2006 zum Volksschulgesetz (nGS 42-6, in Vollzug seit 1. Februar 2007) wurde zudem die Rechtsgrundlage für den Talentschulbesuch gelegt. Seither muss der Schulträger am Aufenthaltsort einer sportlich hochbegabten Schülerin oder einem Schüler den Besuch einer Schule für Hochbegabte gestatten und das Schulgeld gemäss Art. 11^{bis} Abs. 2 der Verordnung über Volksschulunterricht (sGS 213.12; abgekürzt VVU) gestatten, wenn sich eine Hochbegabung in der öffentlichen Schule am Aufenthaltsort nicht entfalten kann und die Sportschule den Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt sowie am Standort öffentlich anerkannt ist. Voraussetzungen für einen Sportschulbesuch sind nach Art. 11^{bis} Abs. 1 VVU überdies:

- die Schülerin oder der Schüler ist gemäss Nachwuchsförderkonzept des nationalen Sportverbandes wenigstens als Lokales Talent bei der Swiss Olympic Association registriert;
- sie oder er trainiert wenigstens zehn Stunden je Schulwoche (Montag-Freitag);
- sie oder er erfüllt die Aufnahme- oder Promotionsbedingungen nach st.gallischem Recht für den besuchten Schultyp und
- die Schule ist vom Bildungsdepartement im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003 (sGS 211.83; abgekürzt IVH) anerkannt.

In den Sportschulen werden für Talente die schulischen Rahmenbedingungen für das private Training bzw. die private Entwicklung optimiert. Der Unterricht bleibt die Kernaufgabe der Schule, wird aber von den Rahmenbedingungen her (Jahres-, Semester- und Stundenplan, Stoffvermittlung, Aufgabenplanung) in den Dienst des Trainings gestellt. Dieses obliegt den Jugendlichen

³⁵ Vom Bildungsrat erlassen am 23. November 2011, geändert durch Nachträge im Bereich Sport vom 21. Oktober 2015 und 15. Februar 2018, abrufbar unter: www.sg.ch/bildung-sport/sport/Nachwuchsleistungssport/informationen/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Konzept%20Hochbegabtenforderung%20St.Gallen_20180215.pdf.



und Eltern mit Unterstützung von Verbänden und vergleichbaren Organisationen. Dieses Konzept ermöglicht den Ausnahmetalenten einerseits den zielstrebigsten Aufbau, ohne den der sportliche Durchbruch nicht zu schaffen ist. Andererseits garantiert es ihnen einen ausreichenden Grundschulunterricht im Sinn von Art. 19 BV bzw. auf der Sekundarstufe II jene Allgemeinbildung mit Diplomabschluss, welche für eine berufliche Entfaltung nach einer erfolgreichen oder abgebrochenen Karriere unabdingbar ist. Im Kanton St.Gallen sind derzeit 10 Sporttalentschulen auf der Sekundarstufe I kantonal anerkannt und in den Anhang zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte aufgenommen.

Auf der Sekundarstufe II greift die Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte. Im Sport besteht damit die Möglichkeit, dass der Kanton einzelnen Mittelschülerinnen und -schülern den Besuch bestimmter Sport- oder Kunstschulen in der Schweiz mitfinanziert. Die Interkantonale Vereinbarung regelt für spezifisch strukturierte Ausbildungsgänge zur Förderung von Hochbegabten den interkantonalen Zugang, die Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie die Beiträge, welche die Wohnsitzkantone auswärtiger Schülerinnen und Schüler den Trägern der Schulen zu leisten haben. Sie hält fest, dass die ihr unterliegenden Ausbildungsgänge gezielt eine Hochbegabung fördern, eine schulische oder berufliche Ausbildung mit anerkanntem Abschluss gewährleisten und konkrete Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bieten, damit diese die Förderung der Hochbegabung sowie die Ausbildung verbinden und alle ihre Fähigkeiten harmonisch entwickeln können. Die Beiträge werden an die schulische Ausbildung, nicht aber an das Training und die Lebenskosten ausgerichtet. Auf der Sekundarstufe II sind sechs Schulen aus dem Kanton St.Gallen als Talentschulen in den Anhang zur IVH aufgenommen.³⁶

Neben der Beschulung in Talentschulen gemäss IVH werden Sporttalente in st.gallischen Mittel- und Berufsfachschulen traditionell mit verschiedenen individuellen Massnahmen begünstigt, damit sie Sport und Ausbildung vereinbaren können. Diese Massnahmen reichen von der Anpassung des Stundenplans und der Aufgabenplanung über Dispensationen und Beurlaubungen bis hin zur Bewilligung, Schulsemester oder Schuljahre auf längere Zeitperioden zu verteilen. Auch in der Berufsbildung bewährt es sich, das Training Hochbegabter durch individuelle schulische Lösungen zu begünstigen; solche Lösungen hängen indessen nicht allein von den Berufs- und Weiterbildungszentren ab. Sie bedürfen vielmehr auch der Unterstützung der Lehrbetriebe, die in der Verbundpartnerschaft der dualen Berufsbildung den wichtigsten Part einnehmen. Zu diesem Zweck hat Swiss Olympic das Label «Leistungssportfreundlicher Lehrbetrieb» geschaffen. Dieses Label bekommen Lehrbetriebe, die ihren Auszubildenden parallel zur beruflichen Grundbildung eine Leistungssportkarriere ermöglichen. Mit dieser Anerkennung soll die Attraktivität zur Schaffung von speziellen Lehrstellen gefördert werden. Im Kanton St.Gallen ist sodann das Förderprogramm Leistungssport an allen kantonalen Berufsfachschulen installiert und ermöglicht den Sportlerinnen und Sportlern eine erhöhte Flexibilisierung im Rahmen des Berufsfachschulunterrichts.

Sporttalente und Talentstützpunkte werden zudem aus dem Sportfonds unterstützt (nachfolgend Abschnitt 2.10).

An der Universität St.Gallen stehen für Spitzensportlerinnen und -sportler via Fachstelle Spitzensport und Studium Flexibilisierungsmassnahmen bereit, um Studium und Spitzensport vereinbaren zu können.

³⁶ Kantonsschulen am Burggraben St.Gallen, Kantonsschule Wattwil, Kantonsschule Wil, Gymnasium Friedberg und die privat getragenen, aber öffentlich anerkannten Schulen UNITED school of sports St.Gallen (Angebot der kaufmännischen Grundbildung B- und E-Profil) und Mediamatik Sport der SBW Haus des Lernens AG (Angebot zum Erlangen des EFZ Mediamatik).



2.8 Sportanlagen

Der Bund hat die Aufgabe, ein nationales Sportanlagenkonzept (NASAK) zu entwickeln und laufend zu aktualisieren (Art. 5 SpoFöG). Als wichtiger Pfeiler der Sportförderung liegen dem NASAK insbesondere folgende Ziele zugrunde:

- Koordination der Sportinfrastrukturen von nationaler Bedeutung;
- Verbesserung der infrastrukturellen Bedingungen für die nationalen Sportverbände;
- Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit der Schweiz sowohl im Sport als auch bei der Durchführung wichtiger internationaler Sportveranstaltungen;
- Abstimmung der Sportinfrastrukturen von nationaler Bedeutung auf die übrigen Bundespolitiken (Sachpläne, Inventare).

Zur Erreichung dieser Ziele kann der Bund Finanzhilfen an den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung, die in das NASAK aufgenommen sind, ausrichten (Art. 5 Abs. 2 SpoFöG). Für die Jahre 2022 bis 2027 stehen dafür Finanzhilfen für den Bau von Sportanlagen beim Bund knapp 80 Mio. Franken zur Verfügung. Im Kanton St.Gallen sind mit Stand am 1. Juni 2026 folgende Sportanlagen als NASAK-Anlagen definiert: Athletik Zentrum St.Gallen, Ringerzentrum Kriessern, Golf Vital Kaltbrunn, Nationales Leistungszentrum Kanuregatta Rapperswil-Jona, Sportanlage Hofwies, Mosnang (Tauziehen), Curling Center St.Gallen, Sportanlage Gründenmoos St.Gallen (Pferdesport) sowie die Schiessanlage Thurau Wil (Sportschiessen).³⁷ Die Zurverfügungstellung entsprechender Infrastruktur ist grundsätzlich Sache der Gemeinden oder von privaten Vereinen und Verbänden.

Im Kanton St.Gallen besteht zwar ein Überblick über die Sportanlagen, der ungefähr alle zwei Jahre nachgeführt wird. Darin werden jedoch nur die wichtigsten Sportanlagen und Sporthallen und vereinzelt sportartspezifische Anlagen aufgelistet. Eine Unterstützung bei Neu- und Umbauten aus dem Sportfonds ist nur für Vereine und Verbände möglich, öffentliche Bauträger und insbesondere Gemeinden sind nicht antragsberechtigt. Mit dem neuen Bewegungs- und Sportförderungsgesetz soll die Grundlage geschaffen werden, dass der Kanton ein kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK) entwickelt. Mit ihm soll die gezielte Förderung einer bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur im Kanton St.Gallen ermöglicht werden, welche Anliegen der Sportförderung sowie der Sportentwicklung berücksichtigt. Das KASAK soll zudem ermöglichen die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal einzusetzen und Synergien zu nutzen. Das KASAK SG ist ein dynamisches Planungsinstrument, bei dessen Erstellung folgende Teilziele zu berücksichtigen sind:

- Bestandesaufnahme der Sportinfrastrukturen bzw. Ermittlung von Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung;
- Gezielte Förderung einer bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur mittels Definition und Lokalisierung der Sportanlagen von überregionaler Bedeutung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Breiten-, Spitzen-, Schul- und Vereinssports;
- Abstimmung der überregionalen Sportinfrastruktur mit dem NASAK, dem kantonalen Richtplan sowie den regionalen Sportanlagenkonzepten;
- Optimierung der bestehenden überregionalen Anlagen durch Koordination und Nutzung von Synergien;
- Rollenklärung zwischen Kanton und Gemeinden;
- Finanzierungsmodelle und -richtlinien.

³⁷ Vgl. zum Ganzen www.baspo.admin.ch/de/aktuell/themen--dossiers-/nationales-sportanlagenkonzept-nasak.html#4_158624371.



Sportanlagen sind gebaute Infrastrukturen, die für den Sport genutzt werden. Bei den Sportanlagen gemäss KASAK handelt es sich um Sportanlagen im engeren Sinn, die überwiegend dem Sportzweck dienen. Sie stehen in der Regel an einem fixen Standort. In spezifischen Situationen zählen auch temporäre Anlagen dazu.

Gestützt auf das KASAK sollen ausgewählte Sportanlagen mit kantonaler und regionaler Bedeutung mit Beiträgen aus dem Sportfonds gefördert werden, wobei Sportfonds-Beiträge subsidiären Charakter haben: Andere Quellen, wie zum Beispiel Gemeinden, Jugend und Sport (J+S) und Sponsoren aus der Privatwirtschaft, sind zuerst auszuschöpfen. Der Einsatz der Mittel aus dem Sportfonds soll bewusst nicht nach dem Giesskannenprinzip erfolgen, sondern entsprechende Beiträge sollen zielorientiert eingesetzt werden. Nicht zulässig sollen Beiträge an Sportanlagen sein, deren Erstellung auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Sache der öffentlichen Hand ist (z.B. Schulsportanlagen). Im Rahmen des KASAK kann der Sportfonds Beiträge an Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung in Form von Investitionsbeiträgen oder Beiträgen an die Sanierung oder Erweiterung leisten. Beispiele von Sportanlagen mit regionaler Bedeutung sind u.a. Leichtathletikanlagen mit 400-m-Bahnen, das Athletik Zentrum in St.Gallen, das Ringerzentrum in Kriessern und das Kanu-Regattazentrum in Rapperswil Jona. Mit dem neuen Bewegungs- und Sportförderungsgesetz soll es zudem auch möglich bleiben, kantonale Beiträge an den Betrieb von Sportanlagen mit kantonaler Bedeutung zu leisten, sofern eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird³⁸. Die Kriterien für die Zulässigkeit von Betriebsbeiträgen sollen im Rahmen der Arbeiten zum KASAK erarbeitet werden. Übrige Sportanlagen werden wie bisher gemäss «Richtlinien für Beiträge aus dem Sportfonds des Kantons St.Gallen» unterstützt. An den Betrieb dieser Anlagen werden weiterhin keine Beiträge entrichtet.

2.9 Sportveranstaltungen

Mit dem neuen Bewegungs- und Sportförderungsgesetz soll sodann die gesetzliche Grundlage gelegt werden, um Sportanlässe von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung finanziell oder mit Dienstleistungen zu unterstützen. Solche Beiträge aus dem Sportfonds werden bereits heute gestützt auf Art. 3 Abs. 2 Bst d der Verordnung über den Sportfonds (sGS 455.315) und die Richtlinien der IG Sport SG für Beiträge aus dem Sportfonds des Kantons St.Gallen für besondere Anlässe, Veranstaltungen und Aktivitäten von Sportverbänden und -vereinen ausgerichtet. Im Jahr 2022 haben die Stadt St.Gallen und Kanton St.Gallen in Zusammenarbeit mit den Olma Messen und St.Gallen-Bodensee Tourismus eine Sport-Eventstrategie erarbeitet. Stadt und Kanton bekennen sich dazu, sportliche Grossveranstaltungen in der Region zu etablieren und mitzufinanzieren. Daraus ist im Jahr 2024 das Sportevent-Kompetenzzentrum entstanden, das von der Agentur XLR8 betreut wird. Die Olma Messen sind nicht mehr an der gemeinsamen Strategie beteiligt.

Inskünftig soll abgeleitet aus der Bewegungs- und Sportförderungsstrategie eine kantonale Sportevent-Strategie mit Fokus auf funktionale Räume erstellt werden. Diese ist zur Schnittstellenklärung mit der Sportevent-Strategie des Bundes abzustimmen.

³⁸ Heute werden dem Athletik Zentrum St.Gallen und der Mattenschanze in Wildhaus ein Betriebs- bzw. Unterhaltsbeitrag ausgerichtet.



2.10 Finanzen

2.10.1 Aktuelle Regelung

Der Kanton St.Gallen ist Mitträger der Schweizerischen Landeslotterie Swisslos. Aus dem Reingewinn der interkantonalen Landeslotterie fliessen gesamtschweizerisch zunächst 7,6 Prozent in die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS), die damit den nationalen Sport unterstützt, namentlich Swiss Olympic, die Schweizer Sporthilfe, den Schweizer Fussball und das Schweizer Eishockey. Die übrigen 92,4 Prozent werden an die kantonalen Fonds verteilt: Sowohl der Lotteriefonds als auch der Sportfonds des Kantons St.Gallen werden aus dem Reingewinn der interkantonalen Landeslotterie gespeisen. Die dem Kanton St.Gallen zugewiesenen Swisslos-Gelder werden heute zu 20 Prozent auf den kantonalen Sportfonds und zu 80 Prozent auf den Lotteriefonds verteilt.

Im Kanton St.Gallen werden die Mittel des Lotteriefonds zur Unterstützung von Projekten und Einzelvorhaben in den Bereichen Kultur (einschliesslich Denkmalpflege), Soziales, Bildung, Gesundheit, Natur, Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit sowie zur Unterstützung des Betriebs von kulturellen Institutionen, z.B. von Konzert und Theater St.Gallen, verwendet. Zweimal jährlich beschliesst der Kantonsrat Nachtragskreditbeschlüsse zu Lasten des Lotteriefonds für Lotteriefonds-Beiträge ab Fr. 10'000.– an Projekte und Vorhaben in den genannten Bereichen und für Lotteriefonds-Beiträge ab Fr. 20'000.– im Bereich Denkmalpflege (Beiträge an Baudenkmäler von kantonalen oder nationaler Bedeutung). Die jährlichen Kantonsbeiträge an Konzert und Theater St.Gallen (gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen [sGS 273.1]), an die übrigen kantonalen Kulturstandorte sowie an Kulturinstitutionen mit einem Jahresbeitrag ab Fr. 50'000.– werden zu 40 Prozent, die übrigen Kulturinstitutionen zu 100 Prozent aus dem Lotteriefonds (re-)finanziert. Diese Refinanzierungen erfolgen mit Budgetbeschluss des Kantonsrates.

Die Sportförderung erfolgt im Kanton St.Gallen im Wesentlichen über den Sportfonds. Die Verwendung der Gelder sowie das Verfahren und die Organisation zu deren Verteilung wird in der Verordnung über den Sportfonds (sGS 455.315) geregelt. Demnach werden die Gelder des Sportfonds durch die IG Sport SG verwaltet, deren Vorstand zugleich die Sportfonds-Kommission bildet. Darin hat auch die Leitung des Amtes für Sport beratend Einsitz. Die Zuständigkeiten sind in einer vom Bildungsdepartement mit der IG Sport SG abgeschlossenen Leistungsvereinbarung geregelt. Bei der Verteilung der Sportfonds-Gelder wendet die Sportfonds-Kommission Subventionsrichtlinien³⁹ und Ausführungsvorschriften an. Die Richtlinien werden nach Erlass des Bewegungs- und Sportförderungsgesetzes überarbeitet, wobei die Zielgruppen und weitere involvierte Kreise partizipativ einbezogen werden.

Im Jahr 2015 beschloss die Regierung, zur Finanzierung bedeutender Sportanlässe jährlich einen Betrag von Fr. 375'000.– aus dem Sportfonds zu passivieren. Aufgrund der gestiegenen Bedürfnisse ist vorgesehen, diesen Betrag in Zukunft deutlich zu erhöhen. Damit soll sich der Sportfonds neben dem Sportangebot von Vereinen und Verbänden vermehrt an kantonalen, schweizerischen und internationalen, standortrelevanten Sportanlässen beteiligen.

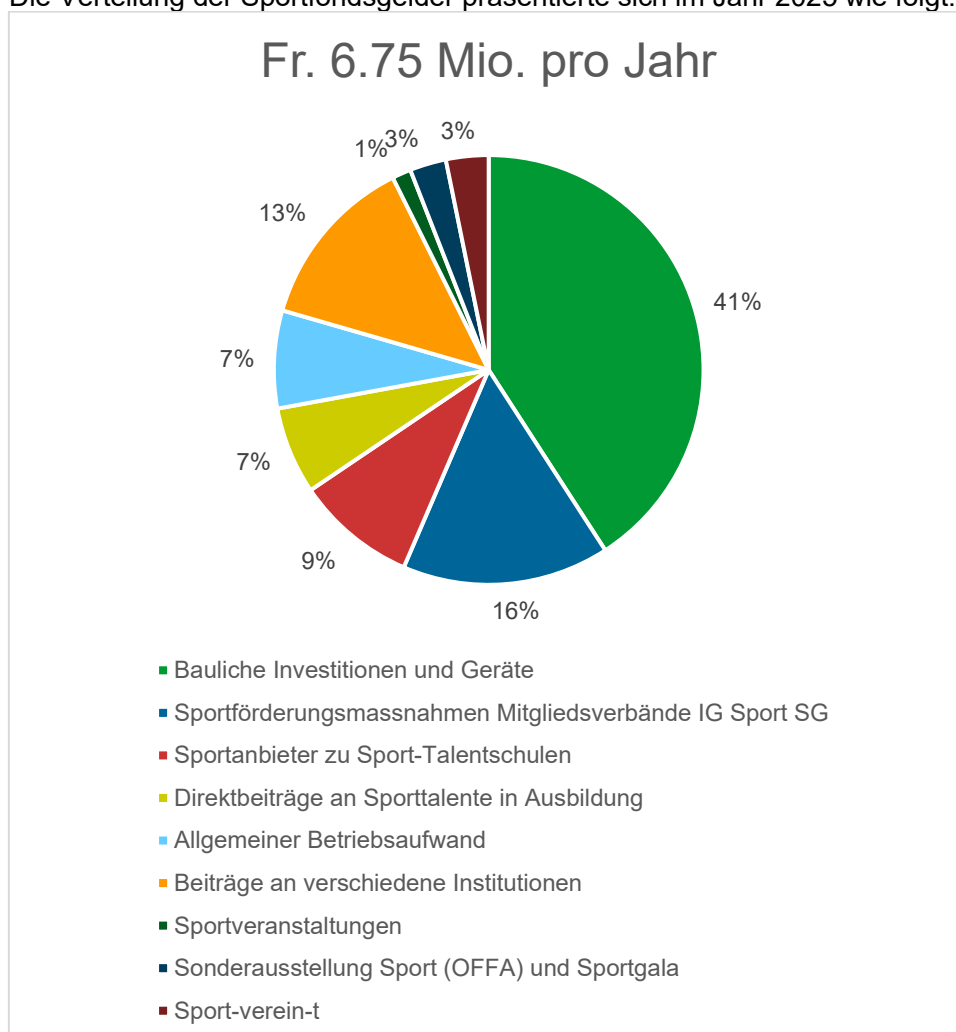
³⁹ <https://igsportsg.ch/beitragsrichtlinien/>.



Heute werden nach dem Gesagten aus dem Sportfonds folgende Aktivitäten und Investitionen unterstützt:

- Aus- und Weiterbildungen (von Sportverbänden)
- Allgemeine Sportfördermassnahmen (der Sportverbände)
- Bauliche Investitionen und Gerätebeschaffungen (Vereine und Verbände)
- Sportveranstaltungen, Sportförderprojekte (Vereine und Verbände)
- Sportanbieter an Talent-Oberstufen des Kantons St.Gallen (Vereine und Verbände)
- im Rahmen der Talentförderung Direktzahlungen an Inhaber einer Swiss Olympic Card (Förderung bis zum 23. Altersjahr)
- Betriebsbeiträge an Leistungszentren (Anschubfinanzierung)
- Beiträge an Sport-Grossanlässe
- Projekt «Assistenz-Leiter» (Amt für Sport)
- J+S-Jugendsportcamps (Amt für Sport)
- Arge Alp Sport
- Kurse J+S und Erwachsenensport (Amt für Sport)
- Qualitätslabel Sport-verein-t (IG Sport SG)
- Sonderschau OFFA (IG Sport SG)
- IG-Sportgala (IG Sport SG)
- IG-Konferenz für Verbandsverantwortliche (IG Sport SG)

Die Verteilung der Sportfondsgelder präsentierte sich im Jahr 2025 wie folgt:





2.10.2 Künftige Unterstützung im Bereich Bewegung und Sport

Mit der Motion 42.25.19 «Lotteriefonds: Förderung von Sport, Bildung, Innovation, Soziales und Kultur im Gleichschritt» (vorstehend Abschnitt 1.4) hat der Kantonsrat die Regierung beauftragt, ihm geänderte gesetzliche Grundlagen für die Verwendung der Mittel aus den Erträgen aus den Lotterien und Wetten vorzulegen. Diese sollen für den Sportfonds einen Anteil von 30 bis 35 Prozent der dem Kanton St.Gallen zugewiesenen Gelder vorsehen. Damit fliessen dem Sportfonds inskünftig zusätzliche Mittel zu, mit denen die Förderung von Bewegung und Sport im Sinn des vorliegenden Gesetzesentwurfs in verschiedenen Bereichen ausgebaut werden soll.

Vorgesehen ist, dass mit dem neuen Bewegungs- und Sportförderungsgesetz zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Mittel für Beiträge an Aktivitäten und Investitionen wie bisher zur Verfügung stehen. Ein Drittel der Mittel sollen für neue Aufgaben zur Verfügung stehen, insbesondere:

- Bewegungs- und Sportfördermassnahmen
- Bauliche Sportförderungsmassnahmen (z.B. Urban Training, Street Workout, Pumptrack) und offene Sportanlagen (z.B. Open Sunday, Midnight Sports)
- Förderung von Aktivitäten und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsförderung/Prävention/Bewegungsförderung (Active City, Bliib fit mach mit usw.)
- Förderung von Aktivitäten und Veranstaltungen im Bereich des Behindertensports (Programme/Projekte)
- Repräsentative Sportveranstaltungen im Kanton (Standortförderung) und Machbarkeitsstudien für solche Veranstaltungen
- Leuchtturmprojekte von überregionaler Bedeutung privater Organisationen, die es ermöglichen sich für eine gesundheitsförderliche Lebensweise ausreichend zu bewegen und Sport zu treiben
- Förderung von regionalen und lokalen Sportnetzen
- Freiwilliger Schulsport (verbunden mit Vereinen)
- Sportlager (nur über J+S angemeldet)
- Sportanlagen: Kantonales Sportanlagen Konzept (KASAK)-Anlagen (Anschubfinanzierung, Betriebsbeiträge nur bei Vorliegen einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton)

Die heutige Sportkommission und die heutige Sportfonds-Kommission sollen durch eine neue, von der Regierung gewählte Bewegungs- und Sportkommission ersetzt werden. Diese soll sich entsprechend den neuen Aufgaben zusammensetzen. In der neuen Zusammensetzung sollen neben Vertretungen von Sportvereinen und -verbänden u.a. auch Personen aus der Prävention und Gesundheitsförderung, dem ungebundenen Sport und aus dem Bereich Soziales Einsitz nehmen. Die Bewegungs- und Sportkommission hat einerseits eine Beratungsfunktion für die Regierung und insbesondere auch ein Antragsrecht betreffend die Bewegungs- und Sportförderungsstrategie. Andererseits wird sie – wie die heutige Sportfonds-Kommission – bis zu einem von der Regierung in der Verordnung festgelegten Betrag über Beiträge aus dem Sportfonds entscheiden.

3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Bewegungs- und Sportförderungsgesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Sportförderung sowie die Förderung von Bewegung und Sport durch Kanton und Gemeinden. Nicht Gegenstand ist der obligatorische Sportunterricht an den Volks-, Mittel- und Berufsschulen. Dieser ist in den einschlägigen Schulgesetzen geregelt und über die ordentlichen Schulbudgets finanziert.



Art. 2 Zweck

Wie in den obigen Ausführungen dargelegt, sollen mit dem neuen Bewegungs- und Sportförderungsgesetz verschiedene Ziele erreicht werden. Demnach sollen mit dem neuen Erlass:

- Bewegungs- und Sportaktivitäten auf allen Altersstufen gefördert werden;
- der Stellenwert von Bewegung und Sport in der Gesellschaft erhöht werden;
- die Integration im Sport vorangetrieben werden;
- geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung des Nachwuchs- und Spitzensports geschaffen werden;
- die Ethik, die Fairness, der Respekt und die Sicherheit im Sport gefördert werden. Dabei sind die Vorgaben in Art. 72c ff. der SpoFöV zu beachten und es wird auf die Ethik-Charta abgestellt, die vom Bundesamt für Sport (BASPO), Swiss Olympic und den Schweizer Sportverbänden abgeschlossen wurde.⁴⁰

Art. 3 Subsidiarität und Zusammenarbeit

Wie bereits dargelegt wurde, ist die Bewegungs- und Sportförderung eine klassische Verbundaufgabe diverser Akteure (vorstehend Abschnitt 2.2). Mit dieser Bestimmung wird deshalb festgehalten, dass der Kanton im Bereich der Bewegungs- und Sportförderung mit dem Bund, anderen Kantonen und den Gemeinden sowie mit Privaten zusammenarbeitet.

Art. 4 Bewegungs- und Sportförderungsstrategie

Mit dem neuen Gesetz soll die Regierung alle acht Jahre die strategischen Schwerpunkte und Ziele der Bewegungs- und Sportförderung festlegen. Die Vorarbeit dazu soll die neue Bewegungs- und Sportkommission leisten, die betreffend Strategie gegenüber der Regierung antragsberechtigt ist. Die Bewegungs- und Sportförderungsstrategie bildet zudem den Rahmen für die Beitragsgewährung aus dem Sportfonds.

Art. 5 Datenschutz

Das Datenschutzgesetz (sGS 142.1) schreibt für die Bearbeitung und die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen eine genügend bestimmte formell-gesetzliche Grundlage vor. Mit dem neuen Bewegungs- und Sportförderungsgesetz ist eine solche für diesen Bereich zu schaffen. Dabei ist einerseits in einer nicht abschliessenden Aufzählung geregelt, von welchen Personen der Kanton im Bereich der Bewegungs- und Sportförderung Daten bearbeiten darf und andererseits wird die Möglichkeit geschaffen, solche Daten für die Evaluation von Projekten und Programmen zu erheben und Dritten für die Auswertung zugänglich zu machen.

Art. 6 Zuständigkeiten, Regierung

Mit dieser Bestimmung wird der Regierung die Leitung und Aufsicht über die Erfüllung der kantonalen Aufgaben nach dem Bewegungs- und Sportförderungsgesetz zugeteilt. Die Regierung erlässt dazu Ausführungsbestimmungen betreffend die Beitragsgewährung aus dem Sportfonds und beschliesst alle acht Jahre die Bewegungs- und Sportförderungsstrategie. Weiter wählt sie die Bewegungs- und Sportkommission. Die Regierung soll zudem Dritte (z.B. die IG Sport SG) mit der Wahrnehmung von Aufgaben aus dem Bewegungs- und Sportförderungsgesetz beauftragen können. Beauftragt die Regierung Dritte, schliesst sie mit diesen eine Leistungsvereinbarung ab, in der insbesondere Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, Eckpunkte der zu erbringenden Leistungen sowie Kriterien zur Zielerfüllung sowie Zielwerte zu Bandbreiten zur Verwendung der zugewiesenen Gelder festgelegt werden.

⁴⁰ Abrufbar unter www.baspo.admin.ch/de/sportfoerderung/fairer-und-sicherer-sport/ethik-charta.html.



Art. 7 Departemente

Wie beschrieben (vorstehend Abschnitt 2.2) sind in der kantonalen Verwaltung verschiedene Stellen mit dem Vollzug von Aufgaben des Bewegungs- und Sportförderungsgesetzes betraut. Entsprechend der allgemeinen Organisationskompetenz der Regierung (Art. 16 Abs. 1 Bst. d des Staatsverwaltungsgesetzes, sGS 140.1) bezeichnet diese die für Aufgaben aus dem Bewegungs- und Sportförderungsgesetzes zuständigen Departemente.

Art. 8 und 9 Bewegungs- und Sportkommission

Mit dem neuen Bewegungs- und Sportförderungsgesetz soll eine neue, breiter aufgestellte Bewegungs- und Sportkommission an die Stelle der bisherigen Sportkommission und der bisherigen Sportfonds-Kommission treten. Sie wird von der Regierung jeweils auf Amtsdauer gewählt, wobei eine Wiederwahl zweimal möglich ist. In der Bewegungs- und Sportkommission sollen das Gesundheitsdepartement und das Bildungsdepartement mit einem ständigen Sitz vertreten sein. Für diese zwei Vertretungen gelten die Bestimmungen zur Beschränkung der Wiederwahl nicht. Die Mitgliedschaft in der Kommission endet spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahres.

Die Bewegungs- und Sportkommission hat einerseits beratende Funktion und beantragt der Regierung die Bewegungs- und Sportförderungsstrategie. Andererseits entscheidet sie im Rahmen der Bewegungs- und Sportförderungsstrategie und bis zur Höhe der von der Regierung in der Verordnung festgelegten Beträge über Beiträge aus dem Sportfonds. Über Beiträge, die über die entsprechenden Beiträge hinausgehen, entscheidet entsprechend der im Verordnungsrecht zu verankernden Beträge entweder die Regierung oder das Bildungsdepartement. Mit der neuen Bewegungs- und Sportkommission wird die Governance im Bereich der Bewegungs- und Sportförderung gestärkt.

Art. 10 Finanzen: Sportfonds

Diese Bestimmung verankert den Sportfonds auf Gesetzesstufe. Entsprechend dem Motionsauftrag 42.25.19 «Lotteriefonds: Förderung von Sport, Bildung, Innovation, Soziales und Kultur im Gleichschritt» (vorstehend Abschnitte 1.4 und 2.10.2) wird der Anteil von 30 bis 35 Prozent der dem Kanton St.Gallen zugewiesenen Erträge aus Lotterien zur Äufnung des Sportfonds im Bewegungs- und Sportförderungsgesetz festgeschrieben. Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion 42.25.19 «Lotteriefonds: Förderung von Sport, Bildung, Innovation, Soziales und Kultur im Gleichschritt» laufen. Allenfalls kann es deshalb zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der entsprechenden Vorlage zu einer Anpassung von Art. 10 des Bewegungs- und Sportförderungsgesetzes kommen.

Art. 11 Finanzen: Grundsätze

Die Bestimmung hält einerseits fest, dass kein Rechtsanspruch auf Beiträge besteht. Sie beauftragt zudem die Regierung, das Verfahren zur Behandlung der Beitragsgesuche und die Verwendung der Gelder aus dem Sportfonds durch Verordnung zu regeln. Die Regierung bestimmt insbesondere die Zuständigkeit für die Gewährung von Beiträgen, den Kreis der Begünstigten, die Einzelheiten der förderungswürdigen Angebote, Dienstleistungen und Veranstaltungen sowie die Arten der möglichen Sachleistungen.

Art. 12 Bewegungsförderung: Programme und Projekte

Die Wichtigkeit von ausreichend Bewegung der gesamten Bevölkerung ist aus verschiedenen Aspekten erstellt (vgl. insbesondere vorstehend Abschnitt 2.3). Der Kanton soll deshalb inskünftig in diesem Bereich eine aktivere Rolle bei der Förderung der Bewegung im Alltag auf Verhaltens-



und Verhältnisebene⁴¹ übernehmen. Dabei können neben Gemeinden auch private Initiativen und Programme mit Beiträgen aus dem Sportfonds⁴², mit Beratung oder Dienstleistungen unterstützt werden. Ein Anspruch auf Unterstützung besteht aufgrund der Kann-Bestimmung nicht. Die Einzelheiten dazu sind in der nachgelagerten Verordnung zu regeln.

Abs. 2: Mit dieser Bestimmung ist es dem Kanton in Zukunft möglich, auch private Initiativen zum Aufbau nicht kommerzieller Angebote im Bereich ungebundener Sport (vgl. dazu Abschnitt 2.6.4) zu unterstützen. Die Unterstützung kann dabei in finanzieller Form aus dem Sportfonds, mit Beratung oder Dienstleistungen erfolgen. Ein Anspruch auf Unterstützung besteht aufgrund der Kann-Bestimmung nicht.

Art. 13 Kinder- und Jugendsport, Jugend und Sport (J+S)

Dieser Artikel stellt die Verbindung zum Sportförderwerk Jugend und Sport (J+S) des Bundes (vorstehend Abschnitt 2.4.1) her. Sein Absatz 2 hält die Aufgaben des Kantons beim Vollzug von J+S fest, insbesondere die Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern sowie des J+S-Kaders.

Art. 14 Schulsporttage und Schulsportwettkämpfe

Das Amt für Sport organisiert bereits heute die kantonalen Schulsporttage, was in Abs. 1 dieser Bestimmung abgebildet wird. Mit Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Kanton inskünftig auch interkantonale oder internationale Schulsportwettkämpfe organisieren kann. Weiter ist es möglich, Teams aus dem Kanton St.Gallen, die sich für solche Wettkämpfe qualifiziert haben, zu unterstützen.

Art. 15 Bewegung und Sport im schulischen Umfeld

Die Wichtigkeit der Bewegung im Schulalltag ist erstellt und dementsprechend auch in den Lehrplänen der Volksschule bzw. der Schulen der Sekundarstufe II enthalten (vorstehend Abschnitt 2.4.3). Der obligatorische Sportunterricht ist deshalb nicht Gegenstand des Bewegungs- und Sportförderungsgesetzes. Art. 14 legt aber die Grundlage, dass der Kanton Sport und Bewegung ausserhalb des obligatorischen Unterrichts fördern kann. Dies z.B. mit Projekten wie die bereits erwähnten Projekten «Purzelbaum» oder «bewegter Unterricht» oder aber im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen. Weiter fallen Angebote im Bereich des freiwilligen Schulsports in diese Fördermöglichkeit (vorstehend Abschnitt 2.4.4).

Art. 16 Breitensport: Organisierter Sport

Der Breitensport funktioniert nur dank privaten Initiativen und viel ehrenamtlicher Vereins- und Verbandsarbeit (vorstehend Abschnitte 2.6.1 und 2.6.2). Diese Bestimmung legt deshalb die Grundlage, dass der Kanton Verbände, Vereine und Institutionen bei der Organisation von sportlichen Aktivitäten unterstützen kann. Er tut dies – wie bereits heute – finanziell oder mit Dienstleistungen.

Art. 17 Sport und Integration

Teil des Breitensports ist auch die Förderung von Bewegung und Sport für Menschen mit einer Behinderung sowie die Integration von sozial benachteiligten Menschen und Zugewanderten. Der Kanton ist dabei bestrebt, nicht nur Sportangebote für Menschen mit körperlichen, psychischen

⁴¹ Massnahmen auf Verhaltensebene beeinflussen das individuelle Bewegungsverhalten, z. B. durch Information und Aufklärung. Massnahmen auf der Verhältnisebene fördern die Bewegung durch strukturelle Massnahmen, z.B. durch generationenübergreifende Bewegungsparks oder städtebauliche Massnahmen.

⁴² z.B. Gesundheitsförderung Schweiz.



oder kognitiven Behinderungen zu schaffen oder zu unterstützen, sondern vermehrt insbesondere auch die Integration von Menschen mit körperlicher, psychischer oder kognitiver Behinderung im Vereins- und Verbandssport zu fördern (vorstehend Abschnitt 2.6.3).

Art. 18 Leistungssport: Förderung

Der leistungsorientierte Nachwuchs- und Spitzensport sind grundsätzlich Sache der Verbände und Vereine. Dennoch soll es möglich sein, Beiträge aus dem Sportfonds an den Leistungs- und Spitzensport zu leisten. Die Regierung erlässt diesbezüglich Verordnungsbestimmungen. Es wird auch inskünftig eine kantonale Nachwuchsbeauftragte oder ein kantonaler Nachwuchsbeauftragter bezeichnet. Abs. 2 dieser Bestimmung regelt die Aufgaben dieser bzw. dieses Beauftragten: Sie oder er ist einerseits Ansprechperson für die Swiss Olympic Association und überdies Anlaufstelle für Fragen in Zusammenhang mit der Nachwuchsförderung.

Art. 19 Vereinbarkeit von Sport und Ausbildung

Die Vereinbarkeit von Ausbildung und Sport bei Nachwuchssportlerinnen und -sportlern richtet sich nach der interkantonalen und kantonalen Bildungsgesetzgebung. Dazu gehören die Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (sGS 211.83) und andererseits die kantonalen Bildungsgesetze (vorstehend Abschnitt 2.7.2). Zu Grundlagen im Kanton gehört weiter das erwähnte Hochbegabtenkonzept. Darüber hinaus soll mit dem neuen Bewegungs- und Sportförderungsgesetz die Grundlage geschaffen werden, dass der Kanton Angebote zur Ermöglichung der Vereinbarkeit des leistungsorientierten Nachwuchssports und des Spitzensports unterstützen kann. Nicht unter diese Bestimmung fallen die kommunal oder kantonal geführten Sportschulen, die in der Bildungsgesetzgebung geregelt sind.

Art. 20 Sportanlagen: Begriffe

Mit dieser Bestimmung wird definiert, was als Sportanlage gilt und welche Anlagen regional und kantonal von Bedeutung sind.

Art. 21 Kantonales Sportanlagenkonzept

Mit dieser Bestimmung wird die Grundlage gelegt für ein kantonales Sportanlagenkonzept. Dieses dient der Planung und Koordination von Sportanlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung. Es wird vom Bildungsdepartement erlassen und bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 22 Bau und Betrieb

Die Bestimmung legt die Grundlage, dass auch inskünftig der Bau von Sportanlagen von kantonalen oder regionaler Bedeutung finanziell unterstützt werden kann. Neu sind auch Betriebsbeiträge des Kantons für Sportanlagen von kantonalen Bedeutung möglich. Voraussetzung für Betriebsbeiträge ist in jedem Fall eine kantonale, vom zuständigen Departement (Bildungsdepartement) abgeschlossene Leistungsvereinbarung.

Art. 23 Veranstaltungen

Der Kanton soll – unter anderem auch aus Überlegungen der Standortförderung – Sportveranstaltungen von kantonalen, nationalen oder internationalen Bedeutung finanziell oder mit Dienstleistungen unterstützen können. Voraussetzungen, Höhe und Verfahren für solche Beiträge aus dem Sportfonds regelt die Regierung durch Verordnung (vgl. Art. 6 Bst. a i.V.m. Art. 11 Abs. 3).



4 Verordnungsrecht

Nach Art. 11 des Gesetzesentwurfs regelt die Regierung das Verfahren zur Behandlung der Beitragsgesuche und die Verwendung der Gelder aus dem Sportfonds durch Verordnung. Die Regierung bestimmt dabei insbesondere die Zuständigkeit für die Gewährung von Beiträgen, den Kreis der Begünstigten, die Einzelheiten der förderungswürdigen Angebote, Dienstleistungen und Veranstaltungen sowie die Arten der möglichen Sachleistungen. Das neue Verordnungsrecht soll auf der Basis der heutigen Verordnung über den Sportfonds (sGS 455.315) erarbeitet werden. Dabei sollen bewährte Regelungen, etwa betreffend Voraussetzungen für eine Beitragsgewährung sowie Bemessung und Verwendung der Beiträge einschliesslich der Möglichkeit einer Reservebildung für den Fall einer Unterdeckung so weit als möglich und sinnvoll übernommen werden. Bei den Beiträgen ist eine Ergänzung der bestehenden Bestimmungen um den Bereich der Bewegungsförderung nötig.

Mit dem Bewegungs- und Sportförderungsgesetz sollen die heutige Sportkommission und die heutige Sportfonds-Kommission durch eine von der Regierung gewählte Bewegungs- und Sportkommission ersetzt werden (vorstehend Ziff. 2.2). Wie bereits heute sollen Verfahren und Zuständigkeiten für die Gewährung von Beiträgen aus dem Sportfonds in der Verordnung geregelt werden. Dazu gehört einerseits die Festlegung des Betrags, bis zu dem die Bewegungs- und Sportkommission über Beiträge entscheiden kann. Angesichts der Tatsache, dass die künftige Bewegungs- und Sportkommission gegenüber der heutigen Sportfonds-Kommission mit Blick auf die zusätzlichen Aufgaben vergrössert wird, soll vorgesehen werden, dass innerhalb der Bewegungs- und Sportkommission Ausschüsse gebildet werden können. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Beitragsgewährung weiterhin innert angemessener Frist seit Gesuchstellung erfolgen kann. Soweit ein Ausschuss Kompetenzen in der Beitragsgewährung hat, sollen seine Mitglieder von der Regierung bezeichnet werden.

5 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Geschäftsführung der Sportfonds-Kommission bzw. die Verwaltung des Sportfonds wird heute von der Geschäftsstelle der IG Sport SG wahrgenommen. Die drei Mitarbeitenden der Geschäftsstelle versehen gemeinsam ein Pensum von 240 Stellenprozenten und sind – refinanziert durch den Sportfonds – beim Bildungsdepartement angestellt. Organisatorisch ist die Geschäftsstelle beim Amt für Sport angesiedelt. Mit dem neuen Bewegungs- und Sportförderungsgesetz wird die Organisationseinheit zur Geschäftsstelle der Bewegungs- und Sportkommission. Ob zufolge der erweiterten Aufgaben der Kommission mittelfristig auch die personellen Ressourcen erhöht werden müssen, kann derzeit noch nicht abschliessend beurteilt werden.

Wie bereits festgehalten, soll dem Sportfonds zufolge der Motion 42.25.19 «Lotteriefonds: Förderung von Sport, Bildung, Innovation, Soziales und Kultur im Gleichschritt» (vorstehend Abschnitt 1.4) inskünftig ein Anteil von 30 bis 35 Prozent der Mittel dem Kanton zugewiesenen Erträge zugeteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass dem Sportfonds damit jährlich rund 3 Mio. Franken zusätzliche Gelder zufließen werden (insgesamt rund 10 Mio. Franken). Mit diesen soll die Förderung von Bewegung und Sport im Sinn des vorliegenden Gesetzesentwurfs in verschiedenen Bereichen ausgebaut werden. Der Staatshaushalt wird dadurch nicht zusätzlich belastet.



6 Referendum

Das neue Sport- und Bewegungsförderungsgesetz unterliegt nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a KV i.V.m. Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) dem fakultativen Gesetzesreferendum. Es hat voraussichtlich keine direkten Mehrkosten für den Staatshaushalt zur Folge (vorstehend Abschnitt 5), weshalb es nicht dem Finanzreferendum nach Art. 49 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 6 f. RIG untersteht.

7 Vernehmlassungsergebnisse

[wird später eingefügt]

8 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf das Gesetz über die Bewegungs- und Sportförderung einzutreten.

Im Namen der Regierung

Dr. Laura Bucher
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Gesetz über die Bewegungs- und Sportförderung

Entwurf des Bildungsdepartementes vom 8. September 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom ●●⁴³ Kenntnis genommen und
erlässt

in Ausführung der eidgenössischen Sportförderungsgesetzgebung⁴⁴
als Gesetz:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt den Vollzug der Sportförderungsgesetzgebung des Bundes⁴⁵ sowie die Förderung von Bewegung und Sport durch Kanton und Gemeinden.

² Der obligatorische Sportunterricht in der Volksschule, an den Mittelschulen und an den Berufsfachschulen sowie die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen, die Sportunterricht erteilen, richten sich nach der Bildungsgesetzgebung.

Art. 2 Zweck

¹ Dieser Erlass bezweckt:

- a) die Förderung von Bewegungs- und Sportaktivitäten auf allen Altersstufen;
- b) die Erhöhung des Stellenwerts von Bewegung und Sport in der Gesellschaft;
- c) die Förderung der Integration im Sport;
- d) die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Förderung des leistungsorientierten Nachwuchssports und des Spitzensports;
- e) die Förderung der Ethik, der Fairness, des Respekts und der Sicherheit im Sport.

⁴³ ABI 2026-●●.

⁴⁴ SR 415.0 ff.

⁴⁵ SR 415.0 ff.



Art. 3 Subsidiarität und Zusammenarbeit

¹ Der Kanton fördert im Rahmen dieses Erlasses Sport- und Bewegungsaktivitäten, soweit diese Aufgabe nicht vom Bund, den Gemeinden oder von Privaten wahrgenommen werden.

² Er arbeitet bei der Bewegungs- und Sportförderung mit dem Bund, den Gemeinden, den Sportorganisationen und den Schulen zusammen.

Art. 4 Bewegungs- und Sportförderungsstrategie

¹ Die Regierung legt auf Antrag der Bewegungs- und Sportkommission alle acht Jahre Ziele und strategische Schwerpunkte der Bewegungs- und Sportförderung in einer Bewegungs- und Sportförderungsstrategie fest.

Art. 5 Datenbearbeitung

¹ Das zuständige öffentliche Organ von Kanton und Gemeinden bearbeitet die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Erlass erforderlichen Personendaten, besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile im Sinn des Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 2009⁴⁶ von:

- a) Teilnehmenden an kantonalen Kursen und anderen Veranstaltungen;
- b) Kursleiterinnen und -leitern.

² Er kann zur Überprüfung von Programmen und Projekten Daten erheben und diese selbst oder von Dritten auswerten lassen.

II. Behörden und Zuständigkeiten

Art. 6 Regierung

¹ Die Regierung:

- a) erlässt die Ausführungsbestimmungen betreffend den Sportfonds nach Art. 11 Abs. 3 dieses Erlasses;
- b) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder der Bewegungs- und Sportkommission;
- c) beschliesst auf Antrag der Bewegungs- und Sportkommission die Bewegungs- und Sportförderungsstrategie;
- d) kann zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Erlass Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

Art. 7 Departemente

¹ Die Departemente vollziehen diesen Erlass im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

⁴⁶ sGS 142.1.



Art. 8 *Bewegungs- und Sportkommission*

a) *Zusammensetzung und Amtsdauer*

¹ Der Bewegungs- und Sportkommission gehören eine Präsidentin oder ein Präsident sowie acht bis zehn weitere Mitglieder an. Das Bildungsdepartement und das Gesundheitsdepartement sind mit je einem Mitglied in der Kommission vertreten.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

³ Die Wiederwahl ist zweimal möglich. Diese Beschränkung gilt nicht für Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 dieser Bestimmung.

⁴ Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahres.

Art. 9 *b) Aufgaben*

¹ Die Bewegungs- und Sportkommission:

- a) berät die Regierung betreffend Bewegungs- und Sportförderung;
- b) stellt der Regierung Antrag zur Bewegungs- und Sportförderungsstrategie;
- c) entscheidet über Beiträge aus dem Sportfonds bis zu einem von der Regierung festgelegten Betrag;
- d) stellt dem zuständigen Departement Antrag auf Beiträge aus dem Sportfonds, die den von der Regierung festgelegten Betrag übersteigen.

III. Finanzen

Art. 10 *Sportfonds*

¹ Der Kanton führt zur Förderung von Bewegung und Sport einen Sportfonds.

² Der Sportfonds wird geäuft mit 30 bis 35 Prozent der dem Kanton St.Gallen zugewiesenen Erträge aus Lotterien. Innerhalb dieser Bandbreite legt die Regierung jährlich den anwendbaren Prozentsatz fest.

Art. 11 *Grundsätze*

¹ Beiträge nach diesem Erlass umfassen die Bereiche:

- a) Bewegungsförderung;
- b) Kinder- und Jugendsport;
- c) Breitensport;
- d) leistungsorientierter Nachwuchssport und Spitzensport;
- e) Sportanlagen;
- f) Sportveranstaltungen.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge nach diesem Erlass. Die Gewährung von Beiträgen kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

³ Die Regierung regelt betreffend den Sportfonds durch Verordnung:

- a) organisatorische und finanztechnische Einzelheiten;



- b) Zuständigkeiten und die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen sowie den Kreis der Begünstigten. Sie kann für Geschäfte der Bewegungs- und Sportkommission von untergeordneter Bedeutung die Erledigung durch Ausschüsse vorsehen.
- c) die Betragsgrenze für Entscheide über Beiträge durch die Bewegungs- und Sportkommission nach Art. 9 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses.

IV. Bewegungsförderung

Art. 12 *Programme und Projekte*

¹ Kanton und Gemeinden fördern mit geeigneten Massnahmen die Bewegung auf allen Altersstufen.

² Der Kanton kann Gemeinden, private Initiativen und Programme zum Aufbau nicht kommerzieller Angebote zur Förderung von Bewegung und Sport unterstützen.

V. Kinder- und Jugendsport

Art. 13 *Jugend und Sport (J+S)*

¹ Die Umsetzung des Programms Jugend und Sport (J+S) richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011⁴⁷.

² Das zuständige Departement sorgt für die Aus- und Weiterbildung des J+S-Kaders.

Art. 14 *Schulsporttage und Schulsportwettkämpfe*

¹ Der Kanton organisiert kantonale Schulsporttage.

² Er kann interkantonale oder internationale Schulsportwettkämpfe organisieren und die Teilnahme qualifizierter Teams aus dem Kanton St.Gallen an solchen Wettkämpfen unterstützen.

Art. 15 *Bewegung und Sport im schulischen Umfeld*

¹ Der Kanton fördert Bewegung und Sport im schulischen Umfeld ausserhalb des obligatorischen Schulunterrichts.

VI. Breitensport

Art. 16 *Organisierter Sport*

¹ Der Kanton kann:

- a) Verbände, Vereine und Institutionen bei der Organisation von sportlichen Aktivitäten finanziell oder mit Dienstleistungen unterstützen;
- b) Aus- und Fortbildungskurse organisieren und hierfür mit Verbänden und Vereinen zusammenarbeiten.

⁴⁷ SR 415.0.



Art. 17 Sport und Integration sowie Inklusion

¹ Der Kanton kann Sportangebote für Menschen mit körperlichen, psychischen oder kognitiven Behinderungen oder sozial benachteiligte Menschen schaffen.

² Er kann Projekte im Bereich Sport zur Inklusion von Menschen mit körperlichen, psychischen oder kognitiven Behinderungen oder von sozial benachteiligten Menschen finanziell und mit Dienstleistungen unterstützen.

VII. Leistungsorientierter Nachwuchssport und Spitzensport

Art. 18 Förderung

¹ Der Kanton kann den leistungsorientierten Nachwuchssport und den Spitzensport finanziell oder mit Dienstleistungen unterstützen.

Art. 19 Vereinbarkeit von Sport und Ausbildung

¹ Die Vereinbarkeit von Sport und Ausbildung für Nachwuchssportlerinnen und -sportler richtet sich nach der Bildungsgesetzgebung.

² Der Kanton kann Angebote zur Ermöglichung der Vereinbarkeit von Ausbildung sowie leistungsorientiertem Nachwuchssport und Spitzensport finanziell oder mit Dienstleistungen unterstützen.

VIII. Sportanlagen

Art. 20 Begriffe

¹ Sportanlagen sind für die Sportausübung bestimmte Gebäude, Anlagen oder Flächen.

² Sportanlagen von regionaler Bedeutung sind Sportanlagen mit Bedeutung für eine Region und deren politische Gemeinden.

³ Sportanlagen von kantonaler Bedeutung sind Sportanlagen mit Bedeutung für mehrere Regionen, den ganzen Kanton oder über den Kanton hinaus.

Art. 21 Kantonalessportanlagenkonzept

¹ Das zuständige Departement erlässt ein kantonales Sportanlagenkonzept. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

² Das kantonale Sportanlagenkonzept dient der Planung und Koordination von Sportanlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung.

Art. 22 Bau und Betrieb

¹ Der Kanton kann den Bau von Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung finanziell unterstützen.



² Der Kanton kann den Betrieb von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung finanziell unterstützen. Voraussetzung für Beiträge an den Betrieb ist eine Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Departement.

IX. Sportveranstaltungen

Art. 23 Veranstaltungen

¹ Der Kanton kann Sportveranstaltungen von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung finanziell oder mit Dienstleistungen unterstützen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport vom 5. Dezember 1974»⁴⁸ wird aufgehoben.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

⁴⁸ sGS 251.1.